Das genossenschaftliche Spargeschäft und das Reichsgesetz über das Kreditwesen.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

FRITZ MANVILLE
aus Ludweiler-Warndt.

1 9 NOLTE 4 1

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Henzler
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Oktober 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSÜBERSICHT.

Einleitung 1

Erster Teil.

I. Begriff und Wesen der Spareinlagen 5
1. im rechtlichen Sinne 5
2. im volkswirtschaftlichen Sinne 7

II. Die Entwicklung der Spareinlagen 9
1. bei den Kreditgenossenschaften 9
a) städtische Kreditgenossenschaften 10
b) ländliche Kreditgenossenschaften 12
2. bei den Baugenossenschaften 13
3. bei den Warengenossenschaften 15
a) Händlergenossenschaften 16
b) Handwerkergenossenschaften 17

III. Die Struktur der Spareinlagen 17
1. Der Anteil der verschiedenen Berufsgruppen am Spareinlagenbestand 17
a) bei den Kreditgenossenschaften 17
b) bei den Baugenossenschaften 21
c) bei den Warengenossenschaften 22
2. Höhe der Einzeleinlagen 24
a) bei den Kreditgenossenschaften 24
b) bei den Baugenossenschaften 26
c) bei den Warengenossenschaften 26
3. Schichtung der Spareinlagen nach Fälligkeiten und die gesetzlichen Kündigungsfristen 26
a) bei den Kreditgenossenschaften 26
b) bei den Bau- und Warengenossenschaften 29

IV. Die Förderung der Spartätigkeit von Seiten der Genossenschaften 30
1. Ziel und Aufgabe ihrer Sparwerbung 30
2. Die Tätigkeit der Verbände 32
3. Das Schul- und Heimsparwesen 34
4. Sonstige Werbemittel 35
5. Genossenschaftliches „Pflicht"-Sparen 36

Zweiter Teil.

I. Die Verwendung der Spareinlagen im Kreditgeschäft der Kreditgenossenschaften 38
1 Die Verwendung bei den städtischen Kreditgenossenschaften . 41
a) nach der Kreditsicherheit 41
aa) Der Personalkredit 41
bb) Der Realkredit 44
b) nach der Höhe und Anzahl der gewährten Kredite . 45
c) nach den verschiedenen Berufsgruppen 47

2. Die Verwendung bei den ländlichen Kreditgenossenschaften . 49
a) nach der Kreditsicherheit 49
aa) Der Personalkredit 49
bb) Der Realkredit 50
b) nach der Höhe und Anzahl der gewährten Kredite . . 52
c) nach den verschiedenen Berufsgruppen 54

II. Erbhofrecht und Kreditgewährung 57
1. Der Erbhof 57
2. Die Kreditfähigkeit des Erbhofbauern 60

III. Die Verwendung der Spareinlagen bei Baugenossenschaften . . 62

IV. Die Verwendung der Spareinlagen im Warengeschäft der Genossenschaften 64
1. bei den ländlichen Kreditgenossenschaften 64
a) im Bezugsgeschäft 64
b) im Absatzgeschäft 66
2. bei den Händler- und Handwerkergenossenschaften . . . 67

Schluß 69

Anhang 71

Literaturverzeichnis 73

Abkürzungen:

Allgemeiner Genossenschaftstag: AGT
Bürgerliches Gesetzbuch: BGB
Deutscher Genossenschaftsverband: DGV
Deutscher Genossenschaftstag: DGT
Durchführungsverordnung: DVO
Erbhofrechtsverordnung: EHRV
Erbhofverfahrensordnung: EHVfO
Genossenschaftsgesetz: Gen.G.
Gesetz zur Regelung der landwirtsch. Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933: Schuld.Reg.G.
Handelsgesetzbuch: HGB
Juristische Wochenschrift: JW
Reichserbhofgesetz: REG
Reichsgesetz über das Kreditwesen: KWG
Kreisbauernführer: KBF

EINLEITUNG.

Die ersten Anfänge des genossenschaftlichen Spargeschäftes liegen in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Es ist mit der Entstehung der von Schulze-Delitsch und Raiffeisen gegründeten Kreditgenossenschaften verknüpft. Die alten Bezeichnungen „Spar- und Vorschußverein" und „Spar und Darlehnskasse" sind hierfür kennzeichnend. Der Ursprung des verbrauchergenossenschaftlichen Spargeschäftes in Deutschland fällt in dieselbe Zeit. Die im Jahre 1852 in Hamburg gegründete „Gesellschaft zur Verteilung von Lebensbedürfnissen" hatte bereits eine Sparabteilung. Sie trug den Namen „Einschußkasse". Das Spargeschäft der Baugenossenschaften sowie der Händler- und Handwerkergenossenschaften ist jüngeren Datums. Es entwickelte sich zu Beginn dieses Jahrhunderts.

Umfang und Bedeutung des Spargeschäftes sind bei den einzelnen Genossenschaftsarten sehr verschieden. Es spielt bei den Kreditgenossenschaften als typische Geldbeschaffungsgenossenschaften ene größere Rolle als bei den Waren- und Baugenossenschaften. Während die Kreditgenossenschaften ohne Spargeschäft garnicht denkbar sind, bedeutet es für die übrigen Genossenschaftsarten — soweit diese das Spargeschäft betreiben — mehr eine zusätzliche Kapitalbeschaffung, die für deren wirtschaftliche Entwicklung sehr förderlich sein kann, doch für ihre Existenz nicht unbedingt erforderlich ist.

Trotz der großen Bedeutung des Sparwesens für die gesamte Wirtschaft und folglich auch für das Wohlergehen des ganzen Volkes, überließ der Staat bis in die letzte Zeit hinein die Entwicklung des Sparwesens sich selbst. Erst die Bankenkrise von 1931 mit ihren schwerwiegenden Folgen für die gesamte deutsche Wirtschaft veranlaßte die Reichsregierung zunächst durch Einzelverordnungen das Bankwesen unter staatliche Aufsicht zu stellen. Die erste Maßnahme dieser Art war die „Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht und Bankenaufsicht und Steueramnestie" vom 19. Sept. 1931 (RGBl. I S. 493). Durch sie wurden ein Reichskommissar und ein Kuratorium als staatliche Aufsichtsorgane eingesetzt. Die „Notverordnung zur Regelung der Verhältnisse auf dem Geldmarkt" vom 8. Dez. 1931 (RGBl. I S. 699) erweiterte noch die Vollmachten des Reichskommissars. Weitere

Verordnungen folgten diesen beiden. Eine endgültige Regelung wurde damit nicht erreicht und war offenbar auch nicht beabsichtigt, da es zum Teil sogenannte Notverordnungen waren.

Die Erfüllung der Aufgaben, die sich der nationalsozialistische Staat von Anfang an stellte — es sei nur an die Arbeitsbeschaffung und die Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes erinnert — setzte klare Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt voraus. Um dies zu erreichen, mußten zunächst die Mängel festgestellt werden, die zur Bankenkrise geführt hatten. Zu diesem Zweck leitete die nationalsozialistische Regierung bereits 1933 eine umfassende Untersuchung über das Bankwesen ein. Der mit der Durchführung beauftragte Untersuchungsausschuß erblickte in seinem Schlußbericht als tiefere Ursache der Krise die Auswirkungen des Weltkrieges. Die Kreditinstitute wurden indes nicht schuldlos erklärt. Es wurde ihnen vielmehr zum Vorwurf gemacht, die Scheinkonjunktur der Nachkriegszeit als Dauererscheinung betrachtet zu haben. Eine Folge davon war die übermäßige Aufnahme kurzfristiger ausländischer Kredite, deren Kündigung auf die Krise verschärfend wirkte. Heute kann man mit Sicherheit sagen, daß ohne diese fehlerhafte Kreditpolitik von seiten der deutschen Geldinstitute der Aufstieg der deutschen Wirtschaft in den Jahren 1924 bis 1930 langsamer und natürlicher verlaufen wäre. Die Krise von 1931 hätte dadurch niemals ein solches Ausmaß angenommen.

Um einen ungestörten Aufbau zu gewährleisten, mußten diese Mängel beseitigt werden. Die Reichsregierung erließ, gestützt auf das Ergebnis der Bankenuntersuchung, zu dem Zweck das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 (RGBl. I S. 1203). Es trat mit dem 1. Januar 1935 in Kraft und löste gleichzeitig eine Reihe von Einzelverordnungen, wie sie in den Jahren 1931 bis 1934 für das Bankgewerbe erlassen worden war, ab. Teils waren diese ganz, teils in veränderter Form in dem neuen Gesetz aufgegangen. Damit war die Grundlage für eine organische Gesundung des Kapital- und Geldmarktes geschaffen.

Im Vergleich zu den abgelösten Einzelverordnungen wurde durch das KWG die staatliche Aufsicht über das Bankgewerbe erweitert und vertieft. Aufsichtsorgane sind der Reichskommissar für das Kreditwesen und das Aufsichtsamt. Die Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. die Beaufsichtigung der Spar- und Kreditinstitute;
2. Die Trennung zwischen Kapital- und Geldmarkt;
3. das Kreditgeschäft;
4. die Sicherheit, Liquidität und Verzinsung.

Mit einigen Ausnahmen, die namentlich in § 2 aufgeführt sind, findet das Gesetz auf alle Geld- und Sparinstitute Anwendung (vgl. § 1 d. KWG). Es erstreckt sich folglich auch auf die städtischen und ländlichen Kreditgenossenschaften, ebenso auf jene Warengenossenschaften, die das Spargeschäft betreiben. Hierzu gehören hauptsächlich die Verbrauchergenossenschaften, die Händler- und Handwerkergenossenschaften.

Nach § 2 (1) d findet das Gesetz keine Anwendung auf die Wohnungsunternehmungen gemäß Kapitel III des siebenten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517). Hierunter fallen danach nur die gemeinnützigen Wohnungsuntnrnehmen im Sinne der §§ 2—15 vorstehender Verordnung (RGBl. I S. 593), wozu die gemeinnützigen Baugenossenschaften zu rechnen sind. Doch unterliegen auch diese Unternehmungen nach § 2 (2) insoweit den Vorschriften des KWG, als diese neben ihrem eigentümlichen Geschäftsbetrieb sparkassenähnliche Geschäfte im Sinne von § 1 des KWG betreiben. Die Entscheidung inwieweit solche Unternehmen und damit auch die Baugenossenschaften vom KWG erfaßt werden, ist durch die „Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des KWG" vom 30. 6. 1936 dem Reichskommissar für das Kreditwesen übertragen worden. Nach § 1 (1) a des KWG findet dieses auch Anwendung auf das baugenossenschaftliche Spargeschäft.

Die Verschiedenartigkeit der deutschen Spar- und Kreditinstitute, die durch ihre besondere Aufgabenstellung innerhalb der Gesamtwirtschaft bedingt ist, läßt im einzelnen einheitliche Bestimmungen nicht zu. Das Gesetz enthält daher in vieler Hinsicht nur Rahmenbestimmungen und beauftragt das Aufsichtsamt, die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Letzteres ist ermächtigt, hierbei den besonderen Charakter einzelner Gruppen von Sparinstituten zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem auch für die Genossenschaften. Sie sollen in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben durch das KWG keine Hemmung erfahren.

Auf dem Gebiet des Sparwesens verdient ferner das Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 681) erwähnt zu werden. Es bestimmt, daß die Spareinrichtungen der Verbrauchergenossenschaften bis zum 31. 12. 1940 aufgelöst werden müssen. Die Bestimmungen des KWG sind aus diesem Grunde für die Verbrauchergenossenschaften nur noch von vorübergehender Bedeutung. Es kann daher von einer eingehenden Behandlung dieses Problems abgesehen werden. Doch soll in Anbetracht der Bedeutung des verbrauchergenossenschaftlichen

Spargeschäftes in der Vergangenheit hier kurz auf die Gründe eingegangen werden, die zu dessen gesetzlicher Auflösung führten.

Die bereits erwähnte Tatsache, daß es sich bei den Spareinlagen der Waren- und Baugenossenschaften mehr um eine zusätzliche Kapitalbeschaffung handelt, setzt dem Umfang des Spargeschäftes dieser Genossenschaften einen Rahmen. So fördernd es für deren wirtschaftliche Entwicklung sein kann, so verhängnisvoll kann sich eine übermäßige Ausweitung auswirken. Obwohl immer wieder von den Verbänden darauf hingewiesen wurde, haben eine ganze Reihe von Verbrauchergenossenschaften diese Gefahr nicht genügend beachtet und die von den Verbänden herausgegebenen Anlagevorschriften nicht entsprechend beherzigt. Es konnte festgestellt werden, daß in der Vergangenheit von Verbrauchergenossenschaften Spareinlagen häufig bei der Anlage wie Eigenkapital behandelt wurden. Diese Fehler in Verbindung mit politischen Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, ließen die Vertrauenskrise von 1931 im Spargeschäft der Verbrauchergenossenschaften zur Dauererscheinung werden. Nachdem bei den Sparkassen und Kreditgenossenschaften die Abwärtsbewegung längst zum Stillstand gekommen war, und einer klaren Aufwärtsentwicklung Platz gemacht hatte, hielten die Abhebungen bei den Verbrauchergenossenschaften unvermindert an. Ihr Spareinlagenbestand in Höhe von RM 444 Mill. 1930/31 schrumpfte bis Ende 1934 auf RM 170 Mill.[1]) zusammen. Ende 1935 waren es nur noch rund 88 ill. RM[1]). Zu diesem starken Spareinlagenabzug trat ein bedeutender Umsatzrückgang, der erst 1934/35 zum Stillstand kam. Allein in den Jahren 1930 bis 1932 schrumpfte der Umsatz um 296 Mill. RM, von 1240[2]) auf 944 Mill. RM[2]), zusammen. Führte der Spareinlagenabzug zu einer gefährlichen Illiquidität, so wurde durch den Umsatzrückgang die Rentabilität einer ganzen Reihe von Verbrauchergenossenschaften, vornehmlich der größeren, in Frage gestellt. Es war daher nicht verwunderlich, daß eine Anzahl der größten Verbrauchergenossenschaften dem Zusammenbruch immer näher rückten.

Der nationalsozialistische Staat konnte dieser Entwicklung nicht gleichgültig gegenüber stehen, zumal der Zusammenbruch dieser kranken Genossenschaften in seinen letzten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen nicht zu ermessen war. Der Verlust der Spareinlagen Tausender armer Volksgenossen hätte leicht auf die gesamte Spartätigkeit von lähmender Wirkung sein können.

---

1) s. Jahrbuch d. DGV 1935 S. 56; genau RM 170 467 125 u. 87 759 036.
2) s. Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen Verbrauchergenossenschaften 1933, I. Band, Anhang Tafel 5.

Durch das Reichsgesetz über die Verbrauchergenossenschaften beugte die Reichsregierung dieser Entwicklung vor. Ihr Ziel war es, diese dringende Aufgabe mit möglichst geringen Störungen auf die Gesamtwirtschaft zu lösen. Die Reichsregierung stellte daher zur Erleichterung der Auflösung der gefährdeten Verbrauchergenossenschaften und zur Sicherung deren Spareinlagen einen Betrag bis zu 60 Mill. RM zur Verfügung unter der Bedingung, daß die Auflösung bis zum 31. 12. 1935 mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers beschlossen sei. Außerdem bestimmte das Gesetz die Auflösung der verbrauchergenossenschaftlichen Spareinrichtungen bis zum 31. 12. 1940 und die Konzessionspflicht für die Errichtung von Verbrauchergenossenschaften.

Durch die 2. und 3. Durchführungsverordnung vom 31. 12. 1935 (RGBl. I 1936 S. 24) sicherte die Reichsregierung die schrittweise und möglichst reibungslose Abwicklung des Auflösungsprozesses. Dadurch wurde einer verlustreichen Verschleuderung der Werte vorgebeugt.

In seiner Auswirkung ist das Gesetz für die Verbrauchergenossenschaften von einschneidender Bedeutung. Dadurch, daß diese in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit haben, ihre Kapitalbedürfnisse teilweise mit Spareinlagen zu decken, verlieren sie im Konkurrenzkampf mit dem Einzelhandel eine wichtige Stütze. Die Entwicklung der Verbrauchergenossenschaften wird sich von nun an in ruhigeren Bahnen bewegen. Derartige Aufstiege wie in der Nachkriegszeit werden nicht mehr möglich sein; dafür werden künftige Krisenerscheinungen sie nicht mehr in dem Maße in Mitleidenschaft ziehen wie dies zuletzt der Fall war.

ERSTER TEIL.

I. BEGRIFF UND WESEN DER SPAREINLAGEN.

1. IM RECHTLICHEN SINNE.

In § 25 des KWG faßt der Gesetzgeber den Begriff „Spargeschäft" mit „Spareinlagen und die zu ihrer Deckung bestimmten Anlagen" zusammen. Das Spargeschäft erstreckt sich demzufolge sowohl auf das Aktiv- wie Passivgeschäft der Sparinstitute. Seine buchhalterische und kostenmäßige Trennung vom übrigen Geschäft, die der Gesetzgeber fordert, setzt eine eindeutige Begriffsbestimmung für Spareinlagen voraus. Sie wird in § 22 des KWG gegeben. Danach sind Spareinlagen „Geldeinheiten auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage

dienen und als solche insbesondere durch Ausfertigung eines Sparbuches gekennzeichnet sind". Im wesentlichen deckt sich diese Definition mit derjenigen des Habenzinsabkommens vom 9. Januar 1932, einer Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute über Höchstzinssätze für hereingenommene fremde Gelder.

Die gesetzliche Definition zieht einen klaren Strich zwischen Spareinlagen einerseits, Depositen und Kontokorrentguthaben andererseits. Das äußere Unterscheidungsmerkmal der Spareinlagen ist das Sparbuch. Das KWG verbietet die Ausstellung von Sparbüchern für andere Geldeinheiten (§ 22 [4]). Nach der Fälligkeit unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Spareinlagen mit gesetzlicher und solchen mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist. Erstere beträgt drei Monate; vertragliche Kündigungsfristen können sich nur über größere Zeiträume erstrecken. Entsprechend den Kündigungsfristen sind die Zinssätze gestaffelt.

In der Vergangenheit war der Begriff „Spareinlagen" nicht so scharf abgegrenzt. Um dem Wunsch vieler Geldeinleger entgegenzukommen, wurden häufig von den Sparinstituten für Geldeinheiten, die keineswegs den Charakter von Spareinlagen hatten, Sparbücher ausgestellt. Viele Geldeinleger ziehen auch heute noch das Sparbuch, aus dem sie jederzeit die Schwankungen ihres Guthabens bis zum augenblicklichen Kontostand verfolgen können, den Last- und Gutschriften und dem periodischen Kontoauszug vor. Bis zu einem gewissen Grade kann auch jetzt noch dieser Tatsache Rechnung getragen werden, da das KWG ohne vorausgegangene Kündigung Abhebungen bis zu RM 300,— monatlich zuläßt. Obwohl diese Summe den Erfordernissen eines großen Teiles der Einleger, hauptsächlich der kleineren genügt, kommt es auf Grund der gesetzlichen Begriffsbestimmung langsam zu einer nominellen Umgruppierung aller Einlagen, die eine schärfere Gliederung ergibt. Ein Teil der bisherigen kurzfristigen „Spareinlagen" werden Spareinlagen im Sinne des KWG. Hierfür ist neben der Möglichkeit, kleinere Abhebungen ohne Kündigungsfrist tätigen zu können, die höhere Verzinsung der Spareinlagen gegenüber den täglich fälligen Geldern bestimmend. Der andere Teil vermehrt die Kontokorrentguthaben und Depositen. Eine Verwischung von Spareinlagen und den übrigen Einlagen wie in der Vergangenheit ist nicht mehr möglich.

Die weniger scharfe Gliederung der Geldeinlagen in der Vergangenheit kommt deutlich in den statistischen Angaben zum Ausdruck, in denen häufig Spareinlagen, Kontokorrentguthaben und Depositen in einer Summe unter „Anvertraute fremde Gelder" aufgeführt werden. Sie decken sich folglich nicht mit dem gesetz-

lichen Begriff, sondern gehen über diesen hinaus. Ein Vergleich der neueren statistischen Angaben mit denen der Vergangenheit ist nur nach einer entsprechenden Korrektur möglich. Für die Beurteilung der Gesamtentwicklung ist diese Tatsache nicht von Bedeutung.

2. IM VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN SINNE.

Der volkswirtschaftliche Charakter der Spareinlagen geht aus der formalen Begriffsbestimmung des Gesetzgebers, die in erster Linie von organisatorischem Werte ist, nicht hervor. Er kann nur aus ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft gedeutet werden. Die Bildung von Spareinlagen setzt „Sparen" voraus. Es ist folglich zunächst der Sparbegriff zu klären. Unter Sparen wird meist eine Konsumbeschränkung verstanden. Diese subjektive Begriffsdeutung, die dem „Sparen" mehr den Sinn von „Absparen" verleiht, ist bei namhaften Vertretern der Wirtschaftswissenschaft zu finden[3]). Sie ist für die Erklärung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Sparens unzureichend.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist es belanglos, ob die Spartätigkeit mit Entbehrungen verknüpft ist oder nicht. Ebenso unbedeutend ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Sparmotiv. Beim Sparvorgang ist zunächst die Feststellung wesentlich, daß nicht das gesamte Einkommen dem Verbrauch zugeführt wird; mit anderen Worten, daß Teile des Einkommens frei werden. Doch genügt diese Tatsache allein zur Klärung des Sparbegriffes nicht. Weit wichtiger ist die Frage, in welcher Weise das frei gewordene Einkommen Verwendung findet. Werden Einkommensteile lediglich zur Überbrückung der einzelnen Einkommensperioden oder zum Ausgleich von Einkommensschwankungen verwandt, so handelt es sich wirtschaftlich um eine bloße Konsumverschiebung. Würde sich darin Sinn und Wesen des Sparens er-

---

3) So versteht Lexis unter Sparen „eine mit einer gewissen Selbstüberwindung oder sogar einem Entbehrungsgefühl verbundene Beschränkung persönlicher Bedürfnisse zum Zwecke der Erübrigung eines Teiles des Einkommens". s „Allgemeine Volkswirtschaftslehre" S. 64. Berlin u. Leipzig 1910. — Ähnlich definiert Schumpeter den Sparbegriff: „Sparen ist nur das Zurücklegen von Einkommensteilen, welches ein Absparen von der gewohnten Lebenshaltung bedeutet". s. „Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie". S. 307. Leipzig 1908. — Die Definition von v. Philippovich greift nicht viel weiter. Er bezeichnet als Sparen: „Die Nichtverwendung von Einkommensteilen zu unmittelbaren Genußzwecken und ihre Übertragung in die Zukunft". s. „Grundriß der politischen Ökonomie" I Band S. 190, 19. unveränderte Auflage 1911. Tübingen 1926.

schöpfen, so müßte man jedes Hamstern, jedes Horten und Sammeln von Gütern und Geldmitteln über eine Einkommensperiode hinaus als „Sparen" und folglich das gehortete Geld in Strumpf und Truhe als „Spar-Kapital" bezeichnen. Sparen in diesem Sinne kann zur Unübersichtlichkeit des realen Güterbedarfs führen und fehlleitend auf die Kapitalinvestition wirken. Echte Spartätigkeit dagegen erschöpft sich nicht in einer Konsumverschiebung, sondern bewirkt eine Steigerung der Güterproduktion im Rahmen der Proportionalität von Konsum und Produktion. Sparen bedeutet daher Einkommen in dem Maße produktiv einsetzen, wie der Konsum mit der Produktionssteigerung Schritt halten kann. Hierbei kann die Produktionssteigerung ebensowohl qualitativer, quantitativer wie auch zeitlicher Natur sein. Die Verwendung von Einkommensteilen, die zur Überkapitalisation führt, kann daher nicht als Sparen [4]) bezeichnet werden. Wie bei der Konsumverschiebung, so handelt es sich auch hier um ein Ansammeln untätiger Einkommensteile, zwar nicht in Form von Gütern und Geldmitteln, sondern in Form von Produktionsmitteln. Es erscheint mir zweckmäßig, den Sparbegriff so zu bestimmen, um dadurch die gesamtwirtschaftliche Bedeutung stärker in Erscheinung treten zu lassen.

Sparen im weiteren Sinne umfaßt nicht nur das öffentliche Sparen, sondern auch das private Sparen, wie es vornehmlich in Form der Eigenfinanzierung auftritt.

Nach der Initiative der Spartätigkeit kann man unterscheiden zwischen freiwilligem Sparen und Zwangssparen. Freiwilliges Sparen liegt vor, wenn es ganz in das Belieben des einzelnen gestellt ist. Wird es von den ausführenden Organen einer Gemeinschaft dem einzelnen zur Pflicht gemacht, so handelt es sich um Zwangssparen.

Sparen, ob freiwillig oder zwangsweise, ist für jede Produktionssteigerung in quantitativer, qualitativer und in zeitlicher Hinsicht neben absoluter Mehrleistung die Voraussetzung. Es bildet daher die Grundlage für eine reichlichere und bessere Versorgung, sowie für die Vermehrung von Freizeit und Erholung aller Volksgenossen. Kurz, es ist die Voraussetzung für die Hebung des allgemeinen Lebensstandards. Unter diesem Gesichtspunkt ist Sparen Dienst am Volke.

---

4) Liefmann erklärt, daß im Falle der Überkapitalisation „zuviel gespart" wird. s. „Theorie des Sparens und der Kapitalbildung". Schmollers Jahrb. 1912 4. Heft S. 31. — Hierzu ist zu bemerken, daß „zuviel sparen" nicht mehr als Sparen bezeichnet werden, da dies die entgegengesetzte Wirkung echten Sparens hervorruft, statt der Gütervermehrung tritt ein Güterverlust ein.

Werden die Sparinstitute in den Sparprozeß als Vermittler eingeschaltet, so entstehen die eigentlichen Spareinlagen im Sinne des KWG. Die Spareinlagen sind daher nicht der Ausdruck der gesamten Spartätigkeit; sie stellen nur den Teil dar, der von den Sparinstituten erfaßt wird. Letztere sind das Sammelbecken, in welches die Spareinlagen aus den feinsten Kanälen aller Volksschichten fließen. Von hier aus strömen sie in Form der Kreditgewährung in die weitverzweigten Kanäle der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, in Handel und Verkehr. Ihre produktive Wirksamkeit hängt weitgehend von der treuhänderischen Tätigkeit der Sparinstitute ab.

II. DIE ENTWICKLUNG DER SPAREINLAGEN.

1. BEI DEN KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

Die Entstehung der Kreditgenossenschaften geht in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zurück. In jener Zeit wurden die ersten Spar- und Darlehnskassen von Raiffeisen und die ersten Volksbanken von Schulze-Delitzsch gegründet. Es war keine leichte Aufgabe, die den Genossenschaften von ihren Gründern aufgegeben wurde. Auf der einen Seite galt es, den deutschen Bauern aus der Zinsknechtschaft des jüdischen Händlers zu befreien, in die er hauptsächlich infolge der Bauernbefreiung durch die Kapitalisierung der Frondienste geraten war. Auf der anderen Seite war es der deutsche Handwerker, der in seiner bedrohten Selbständigkeit einer Hilfe bedurfte. Die zunehmende Industrialisierung und die damit immer zahlreicher werdenden Großbetriebe drohten das selbständige Handwerk gänzlich zu vernichten. In dieser Notlage entstanden auf dem Grundsatz der Selbsthilfe die Genossenschaften mit dem Ziel, dem deutschen Bauern und Handwerker seine Selbständigkeit zu erhalten und ihnen dadurch das Los des besitzlosen Industriearbeiters zu ersparen.

Die Mittel für die Deckung des Kreditbedarfs der Mitglieder konnten zunächst nur in bescheidenem Maße aus den eigenen Reihen aufgebracht werden. Sie mußten daher hauptsächlich durch Kreditaufnahme am Kapitalmarkt beschafft werden, wobei die Haftpflicht und das Eigenkapital als Garantie dienten.

Die Spareinlagen spielten anfänglich unter dem Betriebskapital der Kreditgenossenschaften ene bescheidene Rolle. Erst der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, von dem auch die Genossenschaften erfaßt wurden,

bewirkte, daß diesen in immer stärkerem Maße aus den Kreisen der Mitglieder und der Nichtmitglieder die anvertrauten fremden Gelder in Form von Spareinlagen, Depositen und Kontokorrentguthaben zuströmten. Unter diesen nahmen die Spareinlagen weitaus die erste Stelle ein. Diese Entwicklung setzte sich bis zum Weltkrieg fort. Zwar stiegen trotz des Krieges die Spareinlagen weiterhin an. Doch schrumpften sie infolge der Markentwertung wertmäßig mehr und mehr zusammen. Der Zusammenbruch der deutschen Währung vernichtete sie dann vollständig. Von Bedeutung war außerdem der Verlust an Spareinlagen, der sich aus dem Gebietsverlust durch das Versailler Diktat ergab. Im ganzen gingen Deutschland ca. 4000 Genossenschaften verloren bei einem Gesamtbestand von ca. 40 000[5]). Die Höhe der bei diesen Genossenschaften angelegten Spareinlagen ist nicht feststellbar.

Wertmäßig kann man die Zahlen der Spareinlagen für die Kriegs- und Inflationsjahre, soweit welche vorliegen, nicht mit den übrigen vergleichen. Von ihrer Angabe kann daher abgesehen werden.

Nach der Währungsstabilisierung mußte von vorne angefangen werden. Zunächst galt es, das Vertrauen der Sparer wieder zu gewinnen. Hierfür war das Vertrauen in die neue Währung Vorbedingung. Das Mißtrauen, das man dieser anfangs entgegenbrachte, offenbart sich deutlich in dem verhältnismäßig geringen Spareinlageneingang im Jahre 1924. Bei Berücksichtigung der Aufwertungen, die 1924 vorgenommen wurden, trat diese Tatsache noch stärker in Erscheinung. Erst vom Jahre 1925 ab ist ein starkes Ansteigen festzustellen, das erstmalig 1931 durch die Bankenkrise einen empfindlichen Rückschlag erfuhr. Seit 1932 zeigt die Entwicklung wieder einen stetigen Aufstieg. In den Jahren 1934 und 1935 wurden bereits die Bestände von 1930/31 überschritten. Die Zahlen für 1935/36 erreichen fast die Höchstbestände von 1913/14. Die Gesamtentwicklung zeigt folgenden Verlauf:

a) städtische Kreditgenossenschaften[6]):

Jahr	Zahl d. berichtenden Genossenschaften	Betrag in Mark
1859	80	3 042 435*)
1860	133	7 176 981*)
1865	498	52 970 328*)
1870	740	130 917 366

*) Einschließlich der Verbindlichkeiten und Hypotheken.

5) Jahrb. d. DGV S. 32.
6) Jahrb. d. DGV S. 77 u. 1937 S. 59 u 64.

Jahr	Zahl d. berichtenden Genossenschaften	Betrag in Mark
1875	815	316 935 783
1880	906	353 078 612
1885	896	389 949 579
1890	1072	438 274 831
1895	1068	448 045 252
1900	975	611 990 565
1904	1234	898 979 043
1905	1249	970 267 726
1910	1363	1 291 210 044
1913	1493	1 612 925 618

Jahr	Zahl der berichtend. Genossensch.	Gesamtzahl der dem DGV angeschl. Kreditgenossensch.	Spareinlagen in RM. (einschl. d. Gelder in laufend. Rechnung)
1924	1075	1288	238 120 515
1925	1146	1349	448 028 408
1926	1207	1370	707 160 630
1927	1240	1351	936 304 543
1928	1254	1356	1 238 641 733
1929	1256	1348	1 403 778 556
1930	1273	1362	1 521 725 945
1931	1238	1328	1 263 167 025
1932	1196	1302	1 099 440 441
1933	1307	1384	1 230 970 354
1934	1310	1362	1 314 481 302
1935	1318	1371	1 454 311 552
1936	1341	1410	1 571 075 681
1937	1334	1414	1 739 977 808

Die stetige Zunahme der Spareinlagen war in allen Teilen des Reiches festzustellen. Eine Ausnahme bildete im Jahre 1935 der Gau Saarpfalz. Der Rückgang beschränkte sich hier auf das ehemalige Saargebiet und war durch die wirtschaftliche Rückgliederung bedingt. Bei den öffentlichen Sparkassen verlief die Entwicklung ähnlich [7]). Seitdem ist auch in diesem Gebiet eine starke Zunahme der Spareinlagen festzustellen. Die unterschiedliche Spartätigkeit in den einzelnen Gebieten des Reiches hat neben der verschiedenen wirtschaftlichen Lage die verschiedene Lebensauffassung der Bevölkerung zur Ursache.

Der Zuwachs beträgt in den einzelnen Landesteilen 1935 bei den städtischen Kreditgenossenschaften [8]):

---

7) „Wirtschaft u. Statistik" 1937 1. Heft S. 27.

8) Vierteljahrshefte zur Statistik d. Deutschen Reiches 45. Jahrgang 1936, 3. Heft S. 142.

Landesteil	Spareinlagenzuwachs in Mill. RM.	in v. H. des Bestandes Ende 1934
Ostpreußen	6,24	13,6
Brandenburg, Grenzmark Posen-Westpreußen	6,95	11,9
Pommern, Mecklenburg	4,64	17,2
Niederschlesien, Oberschlesien	4,89	6,7
Berlin	4,40	10,2
Schleswig-Holstein, Hamburg	5,47	10,1
Hannover, Oldenburg, Bremen, Schaumburg-Lippe	10,02	11,7
Provinz Sachsen, Thüringen, Anhalt, Braunschweig	9,17	9,4
Land Sachsen	4,91	5,3
Hessen-Nassau, Hessen	7,69	5,5
Rheinland-Westfalen, Lippe	10,02	8,7
Baden, Württemberg, Hohenzollernsche Lande	29,63	9,6
Pfalz-Saarland	— 0,49	— 0,7
Bayern rechts des Rheins	11,75	10,3
	114,99	8,7

b) ländliche Kreditgenossenschaften[9]):

Jahr	Spareinlagen in Mill. Mk.*)	pro Mitglied
1896	64,5	585
1898	147,5	565
1901	311,9	717
1903	450,0	828
1904	812,4	851
1905	988,4	1 030
1907	1 199,8	?
1910	1 659,1	?
1911	1 793,1	?
1913	1 371,6	1 364

*) Wegen Unzulänglichkeit der Unterlagen des Raiffeisenverbandes konnten nur die Spareilagen des Reichsverbandes aufgeführt werden.

Jahr	Spareinlagen in Mill. RM.
1924	81,5
1925	228,0
1926	450,6
1927	747,9
1928	1 092,9
1929	1 461,7
1930	1 573,2
1931	1 598,7
1932	1 477,0
1933	1 471,9
1934	1 612,1
1935	1 807,5
1936	2 020,9
1937	2 261,1
1938	2 574,4

9) Jahrb. d. Reichsverbandes d. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1906 S. 187; 1912 S. 201; 1914 S. 175 u. Jahrb. d. Reichsverban-

Entwicklung der Spareinlagen in den einzelnen Landesteilen[10]):

Verband (Sitz)	31. 12. 1934	31. 12. 1935	Zunahme in v. H.
Königsberg i. Pr.	53 088	60 012	+ 13,0
Stettin	42 357	46 506	+ 9,8
Rostock	8 671	10 708	+ 23,5
Berlin	54 662	60 939	+ 11,5
Schneidemühl	8 313	8 910	+ 7,2
Breslau	63 826	71 904	+ 12,7
Dresden	51 670	56 302	+ 9,0
Erfurt	42 917	46 476	+ 8,3
Halle a. d. Saale	77 623	89 300	+ 15,0
Hannover	153 598	173 195	+ 12,8
Kiel	31 457	34 336	+ 9,2
Oldenburg i. O.	29 834	35 139	+ 17,8
Münster i. W.	173 417	194 224	+ 12,0
Kassel	53 140	59 433	+ 11,8
Frankfurt a. M.	93 321	102 245	+ 9,6
Koblenz	116 093	106 547*)	— 8,8*)
Köln	75/166	79 917	+ 6,3
Karlsruhe i. B.	51 920	57 147	+ 10,1
Stuttgart	110 732	136 186	+ 23,0
München	290 357	339 820	+ 17,0
Ludwigshafen a. Rh.	29 962	33 794	+ 12,8
	1 612 124	2 083 318	+ 11,8

*) Der Rückgang der Spareinlagen ist durch Ausscheiden und Auflösungen von Genossenschaften bedingt.

2. BEI DEN BAUGENOSSENSCHAFTEN.

Die Entstehung der Baugenossenschaften geht auf die Wohnungsnot in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts zurück, die durch die zunehmende Industrialisierung und die damit verbundene Zusammenballung größerer Menschenmassen in bestimmten Gebieten bedingt war; zumal Staat und Gemeinden der Entwicklung des Wohnungswesens freien Lauf ließen. Anfänglich blieb die Bedeutung der Baugenossenschaften gering. Erst nach der Einführung der beschränkten Haftpflicht im Jahre 1889 nahmen sie einen entscheidenden Aufstieg.

Ihre Spareinlagen sind jüngeren Datums und im Verhältnis zu denen der Kreditgenossenschaften gering. Die Gründe hierfür liegen in der Zweckbestimmung der Baugenossenschaften und

des d. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. 1933 S. 77; 1933/34 S. 19; 1938 S. 10.

10) In gekürzter Form entnommen dem Jahrb. d. Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. 1935 S. 42 u. 43.

ihrer damit verbundenen eigentümlichen finanziellen Struktur. Wie bei allen anderen Sparinstituten weisen die Spareinlagen auch bei den Baugenossenschaften seit der Stabilisierung der deutschen Währung ein starkes Anwachsen auf. Doch ist bei ihnen im Gegensatz zur allgemeinen Tendenz seit der Vertrauenskrise von 1931 in der Gesamtheit eine rückläufige Bewegung festzustellen, für die verschiedene Gründe angeführt werden können. Neben der regen Bautätigkeit der letzten Jahre, die einen Teil der Spareinlagen aufzehrte, kommen Wandlungen innerhalb der Wirtschaft und am Kapitalmarkt in Betracht, die einerseits den Zustrom baugenossenschaftlicher Spareinlagen hemmten, andererseits den Baugenossenschaften andere günstigere Finanzierungsmöglichkeiten boten. In diesem Zusammenhang sei an die starke Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, sowie an die ideelle und materielle Förderung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durch den Staat erinnert.

Ein weiterer Grund für den Rückgang liegt in der zunehmenden Erkenntnis der Baugenossenschaften, daß die Finanzierung mit Spareinlagen Gefahren in sich birgt, daß sie keineswegs den Charakter langfristiger, unkündbarer, amortisierbarer Kredite und noch viel weniger den Charakter von Eigenkapital in Form von Reserven haben. Das gilt auch, wenn es sich um Mitgliedereinlagen handelt, wie dies bei den Baugenossenschaften und Warengenossenschaften der Fall ist. Die Vertrauenskrise von 1931 hat diesen Irrtum offenbar werden lassen.

Die Entwicklung der Spareinlagen bei den Baugenossenschaften zeigt folgenden Verlauf[11]):

Jahr	Zahl d. Genossenschaften	Spareinlagen i. T. RM.
1929	2 638	107 545
1930	2 596	101 104
1931	2 667	118 816
1932	2 654	98 308
1933	2 572	90 373
1934	2 616	88 641
1935	2 680	83 225
1936*)		88 214
1937*)		89 575
1938*)		94 360

*) Auf Grund von Angaben des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. Berlin. Sie umfassen neben den Spareinlagen der Baugenossenschaften diejenigen der G. m. b. H. der A.G.

11) Deutscher Bauvereinskalender 1931 S. 225, 1932 S. 175, 1933 S. 233, 1934 S. 251, 1935 S. 239, 1936 S. 223, 1937 S. 201.

Im Gegensatz zu dieser sinkenden Gesamttendenz konnten die Genossenschaften mehrerer Verbände ihre Spareinlagen steigern. Im Jahre 1935 betrug der Zuwachs bei diesen Verbänden [12]):

Verband	Spareinlagenbestand *) i. T. RM. am 31. 12. 1934	am 31. 12. 1935
Rheinischer Wohnungsunternehmen	6 008	6 407
Niedersächsischer Wohnungsunternehmen	18 295	19 297
Norddeutscher Wohnungsunternehmen	8 484	8 556
Badischer Wohnungsunternehmen	7 142	7 850

*) Die Zahlen stellen nur die Spareinlagen der e. G. m. b. H. dar.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der Spareinlagen bei den badischen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die mit der wirtschaftlichen Struktur Badens verbunden ist. Seit 1929 mit Ausnahme einer geringfügigen Abnahme 1931 zeigen ihre Spareinlagen ein dauerndes Ansteigen [13]):

Bestand am 31. 12. 1929	RM 4 587 000,—
Bestand am 31. 12. 1930	RM 5 731 000,—
Bestand am 31. 12. 1931	RM 6 764 000,—
Bestand am 31. 12. 1932	RM 6 752 000,—
Bestand am 31. 12. 1933	RM 6 896 000,—
Bestand am 31. 12. 1934	RM 7 142 000,—
Bestand am 31. 12. 1935	RM 7 797 000,—

3. BEI DEN WARENGENOSSENSCHAFTEN.

Sieht man von den Spareinlagen der Spar- und Darlehnskassen ab, die neben dem Geldgeschäft noch das Warengeschäft betreiben, so stellen jene der Warengenossenschaften verhältnismäßig unbedeutende Summen dar. Von den Spareinlagen der reinen Warengenossenschaften verdienen nur diejenigen der Händler- und Handwerkergenossenschaften erwähnt zu werden. In ihrer Entwicklung zeigen sie einen ähnlichen Verlauf wie die baugenossenschaftlichen Spareinlagen.

Die aufsteigende Tendenz von 1924 bis 1930 ist in erster Linie auf die hohen Debetzinssätze in dieser Zeit zurückzuführen, die die Genossenschaften zwangen, ihre Kapitalbedürfnisse möglichst aus

12) Deutscher Bauvereinskalender 1936 S. 223, 1937 S. 201. Angaben über die Spareinlagen bei den einzelnen Verbänden wurden nach 1935 nicht mehr veröffentlicht.

13) Auf Grund der Angaben des Verbandes badischer Wohnungsunternehmen.

den Kreisen der Mitglieder durch Einbehaltung von Kapitaldividende und Rückvergütung sowie durch Vorauszahlung auf Warenlieferungen und Spareinlagen zu decken. Die rückläufige Tendenz der Spareinlagen, die seit 1930 ununterbrochen anhielt, kann daher bei den reinen Warengenossenschaften als natürlich angesehen werden. Auch die Warengenossenschaften haben während der Vertrauenskrise von 1931 die Gefahr erkannt, die in der Behandlung von Spareinlagen als Eigenkapital liegt. Ihre Spareinlagen haben sich wie folgt entwickelt:

a) Händlergenossenschaften[14]).

Jahr	Mk. bezw. RM.
1909	10
1910	33 982
1913	108 066
1924	5 863 610
1925	11 343 265
1930	38 152 177
1931	34 098 942
1932	32 219 212
1933	30 506 358
1934	32 131 876*)
1935	31 860 692*)

*) einschließlich Anzahlung von Kunden.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die Spareinlagen der Jungkaufleute hingewiesen, die seit 1930 in der „Spara", dem Sparverein der Jungkaufleute, unter Führung der Edekabank gebildet wurden. Sie verdienen weniger der zahlenmäßigen Höhe als des ideellen Wertes und ihrer stark aufsteigenden Tendenz wegen erwähnt zu werden. Mit Hilfe dieser Spareinlagen ist es möglich gewesen, eine immer größere Anzahl von Jungkaufleuten Jahr für Jahr selbständig zu machen. Die aufsteigende Entwicklung der „Spara" seit ihrer Entstehung zeigt der schnelle Anstieg ihres Spareinlagenbestandes[15]):

	Spareinlagen in RM.
1. 1. 1931	500
1. 1. 1932	70 000
1. 1. 1933	170 000

14) Jahrb. d. DGV 1935 S. 117.

15) Entnommen dem im Sonderdruck erschienen Referat von Verbandsdirektor P. König, gehalten auf dem Kongreß der internationalen Vereinigung des Lebensmittelhandels und Einzelhandels vom 15. bis 19. August 1936 in Hamburg, S. 4 u. 5.

	Spareinlagen in RM.
1. 1. 1934	261 000
1. 1. 1935	360 000
1. 1. 1936	485 000
1. 6. 1936	555 000

b) Handwerkergenossenschaften[16]).

Jahr	Mk. bezw. RM.
1909	511 280
1910	852 985
1913	1 060 153
1924	7 209 321
1925	13 681 676
1930	30 220 539
1931	24 589 688
1932	20 962 855
1933	18 552 801
1934	19 227 230*)
1935	17 831 410*)

*) einschließlich Anzahlungen von Kunden; diese betrugen 1935 RM 656 212.

III. DIE STRUKTUR DER SPAREINLAGEN.

1. DER ANTEIL DER VERSCHIEDENEN BERUFSGRUPPEN AM SPAREINLAGENBESTAND.

a) Bei den Kreditgenossenschaften.

Der Anteil der einzelnen Berufsgruppen am Gesamtspareinlagenbestand ist bei den einzelnen Kreditgenossenschaften verschieden. Seine relative Höhe ist im wesentlichen durch die Zweckbestimmung der Genossenschaft bedingt. Die Sparer gruppieren sich hauptsächlich aus den Berufsgruppen, die die Genossenschaft ihrer Aufgabe nach im Aktivgeschäft zu betreuen hat. So entspricht die Kreditgenossenschaft durch die Gewährung von Krediten in erster Linie den Belangen des Bauern, Kaufmanns und Handwerkers.

Neben der Zweckbestimmung ist der Standort der Genossenschaft für die Höhe des Anteils der einzelnen Berufsgruppen am Spareinlagenbestand von Bedeutung. Obwohl dieser weitgehend

16) Jahrb. d. DGV 1935 S. 117.

durch deren Aufgabe bedingt ist, bewirkt seine Verschiedenheit, daß Kreditgenossenschaften gleicher Art eine unterschiedliche Beteiligung der einzelnen Berufsgruppen am Spareinlagenbestand aufweisen. Bei dieser Tatsache fällt in die Waagschale, daß die Kreditgenossenschaften in starkem Maße auch die Sparinstitute von Nichtmitgliedern sind. In den Städten überwiegt daher der Anteil der Gewerbetreibenden und Kaufleute. In den ländlichen Gebieten stellen die landwirtschaftlichen Berufsgruppen den höheren Anteil.

Aus der Zusammensetzung der Spareinlagen geht hervor, daß die städtischen Kreditgenossenschaften hauptsächlich Handel und Handwerk, die Spar- und Darlehnskassen vornehmlich die Landbevölkerung betreuen.

Infolge dieser örtlichen bezw. räumlichen Arbeitsabgrenzung ist es zwischen ihnen auf dem Gebiete des Sparwesens nie zu einem nennenswerten Konkurrenzkampf gekommen. Wenn sich auch ihre Aufgabengebiete bis zu einem gewissen Grade überschneiden, im ganzen gesehen ergänzen sie sich gegenseitig. Überdies kann eine berufliche Mischung der Einleger nur von Vorteil sein. Einerseits findet dadurch zwischen den einzelnen Berufen ein nutzbringender Geldausgleich statt; andererseits wird die Krisenfestigkeit des Einlagenbestandes erhöht, da in der Regel nicht alle Berufsgruppen gleichzeitig und im selben Maße von der Krise betroffen werden.

Die anteilmäßigen Schwankungen der einzelnen Berufsgruppen am Gesamtspareinlagenbestand, die für den Wandel deren wirtschaftlicher Lage aufschlußreich sind, lassen sich aus Mangel an vergleichbarem statistischem Material nicht feststellen. In dieser Hinsicht ist nur zu erwähnen, daß die Spareinlagen der Beamtengenossenschaften[17]) in ihrer Aufwärtsentwicklung in den letzten Jahren unter dem Durchschnitt liegen[18]).

Die Einleger der städtischen Kreditgenossenschaften gruppierten sich 1933 aus folgenden Berufen[18]):

	Einleger	i. v. H. aller Einleger
Handwerker, Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute	668 800	35,2
Bauernd und Landwirte	332 500	17,5
Arbeiter, Angestellte und Beamte	469 300	24,7
Sonstige Einleger	429 400	22,6
Zusammen	1 900 000	100,0

17) Die Spareinlagen der Beamtengenossenschaften sind in den Zahlen der städtischen Kreditgenossenschaften enthalten.

18) s. Jahrb. d. DGV 1935 S. 86.

Summenmäßig waren die einzelnen Berufsgruppen wie folgt beteiligt[19]):

	in Mill. RM.	i. v. H. des Einlagenbestandes
Handwerker, Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute	532	45,3
Bauern und Landwirte	167	14,2
Arbeiter, Angestellte und Beamte	216	18,4
Sonstige Einleger	260	22,1
	1 175	100,0

Ein Vergleich der beiden Tabellen zeigt, daß zahlen- und summenmäßig die Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute die Hauptsparergruppe bilden. Sie sind am Einlagenbestand noch stärker beteiligt als an der Gesamtzahl der Einleger. Ihre Einlagen sind folglich auch im Durchschnitt höher als die der anderen Berufsgruppen. Die städtische Kreditgenossenschaft ist somit in erster Linie das Sparinstitut der kleinen und mittleren Unternehmer in Handel und Handwerk.

Der verhältnismäßig hohe Anteil von Arbeitern, Angestellten und Beamten (18,4%) läßt auf eine rege Spartätigkeit dieser Gruppe schließen. Diese Tatsache gewinnt an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß die Beteiligung dieser Gruppe im Passivgeschäft wesentlich höher ist als im Aktivgeschäft, wodurch ein Geldausgleich zugunsten anderer Berufsgruppen stattfindet.

Die Bauern und Landwirte stellen die schwächste Gruppe dar. Ihre Spareinlagen fließen in erster Linie den ländlichen Kreditgenossenschaften zu.

Die Einlagen der ländlichen Kreditgenossenschaften zeigen in Bezug auf ihre sozialen Quellen eine Verschiebung nach den landwirtschaftlichen Berufsgruppen. Von den 3,1 Mill. Einleger, die 1933 den ländlichen Kreditgenossenschaften ihre Spareinlagen anvertraut hatten, waren dem Berufe nach[20]):

	Einleger	i. v. H. der Einlagen
Bauern und Landwirte	1 339 000	43,2
Handwerker, Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute	478 000	15,4
Angestellte, Beamte und Arbeiter	877 000	28,3
Sonstige Einleger	406 000	13,1

19) Aus d Ergebnissen d. Untersuchung über d. Bankenwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 39 zusammengestellt und errechnet.

20) Untersuchung über d. Bankenwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 417 und 413.

Die einzelnen Berufsgruppen waren am Einlagenbestand wie folgt beteiligt[21]):

	in Mill. RM.	in v. H. der Einlagen
Bauern und Landwirte	730	44,4
Handwerker, Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute	315	19,2
Angestellte, Beamte und Arbeiter	388	23,6
Sonstige Einleger	210	12,8
Zusammen	1 643	100,0

Die Hauptsparer der ländlichen Kreditgenossenschaften sind demzufolge die Bauern und Landwirte. In ihrer Bedeutung nehmen sie dieselbe Stelle ein wie die Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute bei den städtischen Kreditgenossenschaften. Allgemein ist festzustellen, daß bei kleineren Genossenschaften der prozentuale Anteil der landwirtschaftlichen Berufe über dem Durchschnitt liegt, während derjenige der Gewerbetreibenden und Kaufleute niedriger ist[22]). Der Grund hierzu liegt in der Verschiedenheit des Standortes, insofern als die kleineren Spar- und Darlehnskassen in den mehr ländlichen Gebieten ihren Sitz haben.

Die Aufgliederung der Gruppe „Bauern und Landwirte" nach landwirtschaftlichen Betriebsgrößen ist in sozialer Hinsicht sehr aufschlußreich. Sie gewährt einen Blick in die soziale Aufgabe der ländlichen Kreditgenossenschaften. Eine Untersuchung in dieser Richtung ergab für den 31. 12. 1934 folgende Beteiligung am Einlagenbestand[23]):

	in v. H. des Einlagenbestandes
Erbhofbauern	23,6
Landwirtschaftliche Zwergbetriebe	25,4
Landwirtschaftliche Großbetriebe	1,1

Erbhofbauern und Kleinbauern lieferten danach 49% aller Einlagen. Dagegen entfielen auf den Großgrundbesitz nur 1,1%. Diese beiden Tatsachen lassen den klein- und mittelbäuerlichen Charakter der ländlichen Kreditgenossenschaften im Sparverkehr erkennen.

Durch die weitere Auswirkung des Reichserbhofgesetzes wird sich der Anteil der Erbhofbauern voraussichtlich noch erhöhen.

21) Untersuchung über das Bankenwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 417 u. 413.

22) Bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu RM 20 000.— betrug der Anteil der Bauern und Landwirte 52,0%; bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über RM 500 000.— nur 39,2% (Untersuchung über das Bankwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 413).

23) NS-Landpost 1935 Folge 34.

b) Bei den Baugenossenschaften.

Für den Anteil der einzelnen Berufsgruppen am Spareinlagenbestand der Baugenossenschaften können keine genauen Angaben gemacht werden, da statistische Erhebungen in dieser Hinsicht bisher nicht erfolgten.

Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der sozialen Quellen der baugenossenschaftlichen Spareinlagen bietet die berufliche Gliederung der Mitglieder, da aus ihren Reihen die Spareinlagen kommen.

Nach einer Untersuchung des Verbandes badischer Wohnungsunternehmen verteilten sich die Mieter in 22 Gartenstädten am 1. 1. 1936 auf folgende Berufsgruppen[24]):

1. Faustarbeiter				
a) in privatwirtschaftlichen Betrieben	1870	33,8		
b) in Reichs-, Landes- u. Gemeindebetrieben	419	7,6	2289	41,1
(hiervon bei Reichsbahn, Reichspost und gemeindlichen Verkehrsunternehmen)	301	5,44		
2. Angestellte				
a) in privatwirtschaftlichen Betrieben	393	7,1		
b) in Reichs-, Landes- u. Gemeindebetrieben	155	2,8	548	9,9
(hiervon bei Reichsbahn, Reichspost und gemeindlichen Verkehrsunternehmen)	79	1,42		
3. Beamte				
a) a) in privatwirtschaftlichen Betrieben	56	1,0		
b) in Reichs-, Landes- u. Gemeindebetrieben	1446	26,1	1502	27,1
(hiervon bei Reichsbahn, Reichspost und gemeindlichen Verkehrsunternehmen)	698	12,61		
4. Freie Berufe			252	4,6
5. Rentenempfänger, Pensionäre, Witwen			828	15,0
6. Sonstige			113	2,0
Mieter insgesamt			5552	100,0

Zum Vergleich dieser Berufsschichtung, die nur einen Bruchteil aller Baugenossenschaftsmitglieder umfaßt und infolgedessen nicht ohne weiteres verallgemeinert werden kann, sei die letzte umfassende Berufsstatistik der Baugenossenschaften aus dem Jahre 1919 aufgeführt, zu der 149 Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von 70694 berichteten. Hiervon waren dem Berufe nach[25]):

---

24) Auf Grund der Angaben des Verbandes badischer Wohnungsunternehmen e. V. Karlsruhe.

25) Aus den Ergebnissen des Jahrb. d. DGV Jahrgang 1919 S. 174 und 175 zusammengestellt und errechnet.

		in v. H.
Selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer	165	0,2
Gehilfen und Arbeiter bei der Land Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischfang	353	0,5
Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	1 095	1,5
Selbständige Handwerker	2 474	3,5
Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen	31 947	45,2
Selbständige Kaufleute und Händler	1 319	1,9
Handlungs-Kommis u. sonstige kaufmännische Gehilfen	3 371	4,6
Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte	329	0,5
Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- und Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbständige Schiffer und Kellner	14 303	20,2
Dienstmänner und Dienstboten	926	1,5
Ärzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Kirchen-, Staats- und Gemeindebeamte	6 503	9,2
Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsausbildung	7 909	11,2
	70 694	100,0

Es ist ohne weiteres zu erkennen, daß die Ergebnisse der beiden Untersuchungen, die zeitlich und örtlich von einander abweichen, in den charakteristischen Punkten übereinstimmen. Die Arbeiterbevölkerung bildet zahlenmäßig die stärkste Gruppe. Es folgen dann die Angestellten sowie die mittleren und unteren Beamten. Auffallend schwach sind die freien Berufe vertreten. Das Betätigungsfeld der Baugenossenschaften auf dem Gebiete des Sparwesens ist damit gekennzeichnet. Für die Verteilung der baugenossenschaftlichen Spareinlagen auf die einzelnen Berufsgruppen kann daraus gefolgert werden, daß sich der Anteil der Arbeiterbevölkerung zwischen 35 und 45% bewegt.

Auf Grund der besseren wirtschaftlichen Lage der Angestellten und Beamten wird deren Anteil trotz ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit etwa in derselben Höhe liegen. Es kann angenommen werden, daß auf beide Gruppen zusammen etwa 80% aller Spareinlagen entfallen. Der Rest verteilt sich in erster Linie auf Rentenempfänger, Pensionäre und Witwen, deren frühere Berufstätigkeit uneinheitlich ist. Zum Teil mögen es früher Arbeiter, zum Teil Beamte gewesen sein. Auf die freien Berufe sowie auf die Bauern und Landwirte entfällt nur ein geringer Bruchteil.

c) Bei den Warengenossenschaften.

Die Händler- und Handwerkergenossenschaften sind Berufsgemeinschaften. Ihre Spareinlagen werden wie diejenigen der Baugenossenschaften von den Mitgliedern aufgebracht. Die sozialen Quellen der Spareinlagen sind folglich mit der Berufsorganisation

verknüpft. Die Sparer gruppieren sich aus den selbständigen Kaufleuten und Handwerkern. Die anteilmäßige Höhe der verschiedenen Sparten von Handel und Handwerk am Spareinlagenbestand schwankt je nach ihrer zahlenmäßigen Stärke und ihrer generellen Bedeutung. Bei den Händlergenossenschaften stehen die Kolonialwarenhändler, bei den Handwerkergenossenschaften die Bäcker weitaus an erster Stelle. Auf beide fallen mehr als die Hälfte aller Einlagen.

Die gesamten Einlagen[26]) der Händlergenossenschaften verteilten sich Ende 1935 auf die einzelnen Gruppen wie folgt[27]):

	RM.
1. Kolonialwarenhändler	18 420 773
2. Milchhändler	240 942
3. Gastwirte	1 006/540
4. Süßwarenhändler	231 554
5. Papier- und Schreibwarenhändler	29 341
6. Spielwarenhändler	127 635
7. Seifenhändler	133 451
8. Drogisten	1 600 946
9. Schuhwarenhändler	1 461 431
10. Uhrmacher	797 332
11. Tabakhändler	434 348
12. Web-, Wirk- und Kurzwarenhändler	3 821 014
13. Kohlenhändler	34 176
14. Eisenhändler	1 004
15. Buchhändler	5 379
16. Hausratgenossenschaften	2 160 150
17. Andere	1 354 676
Zusammen	31 860 692

Die Beteiligung der einzelnen Handwerkerberufe am Spareinlagenbestand[28]) der Handwerkergenossenschaften betrug zur gleichen Zeit[29]):

	RM.
1. Bäcker	12 393 901
2. Konditoren	107 755
3. Hefegenossenschaften	—
4. Müller	76 476
5. Schneider	281 543
6. Schuhmacher	1 377 984
7. Holzverarbeitende Gewerbe	310 419
8. Metallverarbeitende Gewerbe	389 189
9. Maler	485 166

26) einschließlich Anzahlung von Kunden in Höhe von RM 1 211 787.
27) Jahrb. d. DGV 1935 Tabelle IV, S. XLII.
28) einschließlich der Anzahlung von Kunden in Höhe von RM 656 212.
29) Jahrb. d. DGV 1935 Tabelle IV, S. XXXII.

	RM.
10. Tapezierer, Sattler, Polsterer u. Dekorateure	100 219
11. Glaser	809 525
12. Dackdecker	67 092
13. Töpfer	13 983
14. Baugewerbe	16 948
15. Kürschner	—
16. Korbmacher	50
17. Seiler	—
18. Bürstenmacher	5 311
19. Buchbinder	—
20. Steinmetzmeister und Steinbildhauer	—
21. Fleischer	703 901
22. Fischer	15 070
23. Verschiedene Gewerbe	901
24. Wäschereigenossenschaften	16 382
25. Friseure	656 595
26. Andere	3 000
Zusammen	17 831 410

2. HÖHE DER EINZELEINLAGEN.

a) Bei den Kreditgenossenschaften.

Allgemein ist die Höhe der Einzeleinlagen von der wirtschaftlichen Kraft und dem Sparwillen des Sparers abhängig. Das gilt in der Hauptsache für die Spareinlagen. Für die Höhe der Kontokorrentguthaben ist die Art und Größe des Betriebes von entscheidender Bedeutung.

Die Stückelung der Einlagen bei den verschiedenen Arten von Sparinstituten ist weitgehend durch deren besondere volkswirtschaftliche Funktion bedingt, die in der Unternehmungsform einen Ausdruck findet.

Die genossenschaftliche Unternehmungsform eignet sich ihrem Wesen und organisatorischem Aufbau nach nicht für die Anlage von Großkapitalien. Wo dies dennoch geschah, verlor sie ihren Charakter sowohl dem Inhalt wie der Form nach. Die Umwandlungen von Genossenschaften in Aktiengesellschaften sind dafür ein Beweis. Die Verbände haben die Gefahr, die dem Genossenschaftsgedanken von dieser Seite droht, längst erkannt. Schon in den Musterbedingungen für das Spargeschäft, die auf dem AGT in Karlsruhe 1892[30]) und in Stettin 1893[31]) aufgestellt wurden, wird eine Begrenzung der Höchsteinlagen je nach der Größe der Genossenschaft empfohlen.

30) Mitt. d. 33. AGT Karlsruhe 1892 S. 194.
31) Mitt d. 34. AGT Stettin 1893 S. 143.

Die Höhe der genossenschaftlichen Einlagen bewegt sich daher in einem bestimmten Rahmen, der durch ihre sozialen Quellen gegeben ist. Wie bereits nachgewiesen wurde, entstammen sie vornehmlich dem gewerblichen und ländlichen Mittelstand.

Obwohl eine summenmäßige Staffelung der Einlagen wegen des Fehlens statistischer Erhebungen nicht vorliegt, kann im Hinblick auf die allgemeinen Voraussetzungen und die Höhe der Durchschnittseinlagen mit Sicherheit angenommen werden, daß sich die Einlagen der Kreditgenossenschaften in mäßigen Grenzen bewegen.

Mitte 1933 betrug die Durchschnittseinlage bei den städtischen Kreditgenossenschaften RM 615 [32]), bei den ländlichen Kreditgenossenschaften RM 533 [33]).

Die Durchschnittseinlage der einzelnen Berufsgruppen betrug zur gleichen Zeit:

	Kreditgenossenschaften städt.[34])	ländl.[35])
	RM.	RM.
für Handwerker, Gewerbetreibende u. sonst. Kaufleute	795	659
für Bauern und Landwirte	502	545
für Arbeiter, Angestellte und Beamte	460	442
für sonstige Einleger	605	517

Aus den Durchschnittseinlagen geht hervor, daß die Einlagen der Handwerker, Gewerbetreibenden und Kaufleute auf dem Lande wie in der Stadt höher sind als die der anderen Berufsgruppen. Der Grund hierzu liegt in der höheren Umsatzgeschwindigkeit im gewerblichen und kaufmännischen Betriebe gegenüber dem bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieb. Der relativ höhere Anteil an den Kontokorrentguthaben der Kaufleute und Handwerker ist eine weitere Folge davon. Auf dem Land sind die Einlagen der Gewerbetreibenden und Kaufleute niedriger als in den Städten, da hier in der Regel der handwerkliche und kaufmännische Betrieb kleiner ist. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb liegen die Verhältnisse umgekehrt; die Einlagen der bäuerlichen Bevölkerung sind deshalb bei den ländlichen Kreditgenossenschaften höher. Die Einlagen der Arbeiter, Angestellten und Beamten sind am niedrigsten. Sie liegen bei beiden Kreditgenossenschaften fast in gleicher Höhe.

32) Untersuchung über d. Bankenwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 395.
33) Untersuchung über d. Bankenwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 417.
34) s. Anmerkung 32.
35) s. Anmerkung 33.

b) Bei den Baugenossenschaften.

Aus der beruflichen Zusammensetzung des Mitgliederkreises der Baugenossenschaften, aus dem sich die Sparer gruppieren, kann gefolgert werden, daß die Beträge, aus denen sich ihre Spareinlagen zusammensetzen, kleiner sind als bei den Kreditgenossenschaften. Die Durchschnittseinlage der Hauptsparer bei den Baugenossenschaften, der Arbeiter, Beamten und Angestellten, ist sowohl bei den städtischen als bei den ländlichen Kreditgenossenschaften wesentlich niedriger als die der übrigen Berufsgruppen. Sie betrug Mitte 1933 bei den ländlichen Kreditgenossenschaften RM 442, bei den städtischen RM 460 und lag damit 91 RM bzw. 155 RM unter der Gesamtdurchschnittseinlage. Zwar können diese Zahlen nicht ohne weiteres auf die Baugenossenschaften übertragen werden, doch bilden sie eine Grundlage für die Beurteilung der Höhe ihrer Einzeleinlagen. Trotz des Fehlens genauer Zahlen kann daher angenommen werden, daß sie im Durchschnitt niedriger sind als die der Kreditgenossenschaften.

c) Bei den Warengenossenschaften.

Für die Beurteilung der Höhe der Einzeleinlagen bei den Händler- und Handwerkergenossenschaften bieten sich wenig Anhaltspunkte. Allgemein ist sie durch die wirtschaftliche Kraft der Handwerker, Gewerbetreibenden und Kaufleute bedingt, da diese die Spareinlagen aufbringen. Doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Händler- und Handwerkergenossenschaften, wie bereits festgestellt, nur einen geringen Bruchteil der Einlagen des Handwerker- und Kaufmannsstandes verwalten. Der größte Teil dieser Einlagen besteht aus Kontokorrentguthaben, sowie Kündigungs- und Termingeldern. Es kann daher angenommen werden, daß sich der verhältnismäßig unbedeutende Betrag an Spareinlagen [36]) aus kleinen Beträgen zusammensetzt.

3. SCHICHTUNG DER SPAREINLAGEN NACH FÄLLIGKEITEN UND DIE GESETZLICHEN KÜNDIGUNGSFRISTEN.

a) Bei den Kreditgenossenschaften.

Die Fälligkeit der Spareinlagen ist im wesentlichen durch ihre Zweckgebundenheit bedingt. Diese ist bei den einzelnen Berufs-

36) Sie betrugen Ende 1935 bei den Händlergenossenschaften RM 5 973 940, bei den Handwerkergenossenschaften RM 3 919 216. s. Jahrb. d. DGV 1935 Tabellen S. XXXIII u. XXLII.

gruppen sowie bei der Stadt- und Landbevölkerung verschieden. So dienen die Einlagen der Gewerbetreibenden und Handwerker infolge der Eigenart ihrer Betriebe in stärkerem Maße den Zwecken des Zahlungsverkehrs als jene der Bauern und Landwirte. Es ist allgemein festzustellen, daß die Landbevölkerung ohne beruflichen Unterschied sich im Zahlungs- und Überweisungsverkehr seltener ihrer Einlagen bedient als die Stadtbevölkerung. Der Grund liegt in dem mehr konservativen Charakter der Landbevölkerung[37]), die nach wie vor den Bargeldverkehr dem bargeldlosen Verkehr vorzieht.

Ein Unterschied zwischen Stadt und Land, der für die Fälligkeit der Einlagen nicht ohne Bedeutung ist, besteht auch insofern, als es im Normalfall für den ländlichen Sparer, auf Grund seiner anderen Lebensauffassung und Umwelt, einer größeren Überwindung bedarf, Spareinlagen abzuheben als dies bei dem Städter der Fall ist.

Diese Tatsachen bewirken, daß allgemein die Einlagen der ländlichen Sparer langfristiger sind als die der Städter. Dasselbe gilt folglich auch für die Einlagen der ländlichen und städtischen Kreditgenossenschaften.

Neben der Zweckgebundenheit ist die Zinspolitik für die Fälligkeit der Einlagen von Bedeutung. So werden durch die Staffelung der Zinssätze die längeren Kündigungsfristen begünstigt. Die Voraussetzung für die Wahl der längeren Kündigungsfristen bildet jedoch die Stabilität der Währung. Die Entwicklung der Einlagen nach Fälligkeiten in den Jahren nach der Inflation hat dies bewiesen. Für die städtischen Kreditgenossenschaften ergibt sich hierbei folgendes Bild[38]):

	Spareinlagen in Mill. RM.			Konto-Korrenteinlagen in Mill. RM.
Jahr	täglich fällig	bis zu 3 Monaten fällig	später fällig	
1924	21,9	50,7	15,2	150,37
1925	61,6	140,9	50,2	195,8
1926	100,0	217,6	113,7	275,8
1927	121,1	306,5	204,1	304,6
1928	146,7	417,5	316,8	357,6
1929	156,4	479,5	414,8	353,1
1930	170,4	523,5	468,4	359,5

Die verhältnismäßig geringe Zunahme der später fälligen Spareinlagen in den Jahren 1924 und 1925 offenbart das Mißtrauen,

37) Vgl. hierzu R. Deumer, Untersuchung über das Bankenwesen 1933 I. Teil 1. Band S. 290.

38) Jahrb. d. D. G.Verbandes 1930 S. 113.

das man der deutschen Währung anfangs entgegenbrachte. Erst in den folgenden Jahren treibt die Entwicklung, infolge der Rückkehr des Vertrauens, im verstärkten Tempo dem normalen Verhältnis zwischen lang- und kurzfristigen Einlagen zu.

Für die Kreditwirtschaft sind langfristige Einlagen vorteilhafter, da sie eine höhere Liquidität und ein besseres Disponieren im Kreditgeschäft ermöglichen. Je längerfristig die Einlagen sind, um so stabiler gestaltet sich die Kreditwirtschaft; je höher ihr Anteil an den Gesamteinlagen, um so geringer ist die Gefahr eines „run", wie ihn die Bankenkrise von 1931 zeigte.

Um eine klare Trennung der Einlagen mit kurz- und langfristigem Charakter herbeizuführen, bestimmt das KWG (§ 23) für Spareinlagen feste Kündigungsfristen. Es unterscheidet zwischen gesetzlicher und besonders vereinbarter Kündigungsfrist. Erstere beträgt 3 Monate; letztere kann sich nur über eine größere Zeitspanne erstrecken.

Die Aufgliederung der Einlagen im Sinne des KWG ergibt für das Jahr 1935 bei den Kreditgenossenschaften folgende Zusammensetzung:

Städtische Kreditgenossenschaften [39]).

	i. T. RM.	in v. H. der Gesamteinlage
1. Täglich fällige Gelder (Scheck- und Kontokorrentguthaben)	376 351	25,9
2. Kündigungs- und Termingelder (Depositen)	326 840	22,5
3. Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist	305 226	21,0
4. Spareinlagen mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	444 557	30,6
Gesamteinlagen	1 452 974	100,0

Ländliche Kreditgenossenschaften [40]).

	i. T. RM.	in v. H. der Gesamteinlagen
1. Täglich fällige Gelder (Scheck- und Kontokorrentguthaben)	273 109	13,0
2. Kündigungs- und Termingelder (Depositen)	41 646	2,0
3. Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist	935 963	44,7
4. Spareinlagen mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	844 949	40,3
Gesamteinlagen	2 095 667	100,0

39) Den Vierteljahrsheften zur Statistik d. Deutschen Reiches entnommen und errechnet. Jahrg. 1936 3. Heft S. 140 u. 141.

40) Die Zahlen sind aus der Gesamtbilanz der Spar- und Darlehnskassen für 1935 zusammengestellt und errechnet. Jahrb. d. Reichsverb. der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1936 S. 46 u. 47.

Ein Vergleich der beiden Übersichten bestätigt den langfristigen Charakter der Einlagen bei den ländlichen Kreditgenossenschaften. Während bei letzteren die dreimonatigen und die länger befristeten Spareinlagen 85% aller Einlagen ausmachen, beträgt ihr Anteil bei den städtischen Kreditgenossenschaften nur 51,6%. Die Bedeutung dieser Tatsache trat während der letzten Bankenkrise deutlich in Erscheinung, indem die Einlagen der ländlichen Kreditgenossenschaften sich als bedeutend krisenfester erwiesen.

Eine Untersuchung der Einlagen nach ihrem Fälligkeitscharakter bei den ländlichen Kreditgenossenschaften nach Größenklassen ergab für 1935[41]), daß bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von RM 500 000 bis 1 000 000 der prozentuale Anteil der langfristigen Spareinlagen am höchsten ist. Bei den kleineren wie auch bei den größeren Genossenschaften sind sie geringer. Allgemein ist festzustellen, daß mit zunehmender Größe der Genossenschaft der Anteil der Kontokorrentgelder bedeutender wird. Der Grund hierzu liegt in einem Strukturunterschied des Einlagengeschäftes der größeren Genossenschaften. Wie bereits festgestellt wurde, ist bei ihnen der Anteil der Handwerker, Gewerbetreibenden und Kaufleute stärker am Einlagenbestand beteiligt als bei den kleinen Genossenschaften.

Für die städtischen Kreditgenossenschaften liegt in dieser Hinsicht keine Untersuchung vor. Die Voraussetzungen sind bei ihnen dieselben. Es kann daher angenommen werden, daß sich bei ihnen die Einlagen der größeren und kleineren Genossenschaften ähnlich zueinander verhalten.

b) Bei den Bau- und Warengenossenschaften.

Eine Aufgliederung der baugenossenschaftlichen Einlagen nach den Grundsätzen des KWG ist noch nicht erfolgt. Einen Anhaltspunkt bietet in dieser Hinsicht lediglich der Verwendungszweck. Aus der Tatsache, daß sie großenteils im Wohnungsbau Verwendung finden, kann gefolgert werden, daß sie überwiegend langfristigen Charakter tragen. Endgültige Klarheit in diesem Punkt werden die Formvorschriften für die zusätzlichen internen Bilanzerläuterungen, gemäß der 11. Bekanntmachung des Reichskreditkommissars vom 13. 12. 1937 bringen.

Für die Einlagen der Händler- und Handwerkergenossenschaften liegt ebenfalls noch keine Neugliederung vor. Die Aufteilung nach früheren Gesichtspunkten läßt jedoch gewisse Folgerungen für den Fälligkeitscharakter ihrer Einlagen zu.

41) Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften 1936 S. 51.

Ihre Einlagen setzten sich Ende 1935 wie folgt zusammen:

Händlergenossenschaften [42]).

	in RM.	in v. H. aller Einlagen
1. Unkündbare Kapitaleinlagen der Mitglieder	13 835 421	45,1
2. Kündigungs- und Termingelder	5 786 724	18,9
3. Spareinlagen (gegen Sparbuch)	5 973 940	19,5
4. Einlagen in laufender Rechnung	5 052 820	16,5
Gesamteinlagen	30 648 905	100,0

Handwerkergenossenschaften [43]).

	in RM.	in v. H. aller Einlagen
1. Unkündbare Kapitaleinlagen der Mitglieder	5 207 616	30,3
2. Kündigungs- und Termingelder	4 258 332	24,8
3. Spareinlagen (gegen Sparbuch)	3 919 216	22,8
4. Einlagen in laufender Rechnung	3 790 034	21,1
Gesamteinlagen	17 175 198	100,0

Aus diesen Aufgliederungen geht hervor, daß die eigentlichen Spareinlagen sowohl bei den Händler- wie auch bei den Handwerkergenossenschaften nur einen Bruchteil aller Einlagen ausmachen. Bedeutender und vor allem für die Finanzierung vorteilhafter sind die unkündbaren Kapitaleinlagen [43a]) der Mitglieder. Dennoch ist der Fälligkeitscharakter der Spareinlagen, wie die Vertrauenskrise von 1931 zeigte, für die Warengenossenschaften nicht ohne Bedeutung. Eine scharfe Trennung zwischen Kontokorrentguthaben und Spareinlagen im Sinne des KWG kann sich daher nur vorteilhaft auswirken.

IV. DIE FÖRDERUNG DER SPARTÄTIGKEIT VON SEITEN DER GENOSSENSCHAFTEN.

1. ZIEL UND AUFGABE IHRER SPARWERBUNG.

Wie jede Werbung, so muß auch die Sparwerbung psychologisch begründet sein. Sie muß auf das Sparmotiv gerichtet sein,

42) Aus den Tabellen d. Jahrb. d. DGV 1935 S. XXXIII zusammengestellt und errechnet.

43) Aus den Tabellen d. Jahrb. d. DGV 1935 S. XLII zusammengestellt und errechnet.

43a) Es handelt sich hierbei um unkündbare Darlehen der Mitglieder an ihre Genossenschaft meist zur Anschaffung von Anlagegütern.

sofern sie wirksam sein soll. Ursprünglich ist dies im Selbsterhaltungstrieb verankert, indem es als Vorsorge für die Erhaltung des Ichs auftritt. In der neueren Zeit, in der hochentwickelten Geld- und Kreditwirtschaft, rücken außerdem soziale und ethische Gesichtspunkte mehr und mehr in den Vordergrund. Die moderne Sparwerbung muß daher neben der unmittelbaren Bedeutung des Sparens für den einzelnen die mittelbare Bedeutung für die Gesamtheit und damit wieder für den einzelnen hervorheben. Die sozial-ethische Seite des Sparmotivs stempelt die Sparwerbung von vorneherein zu einer Erziehungsmaßnahme. Echte Sparwerbung muß daher mehr als eine bloße Reklame sein.

Die Sparwerbung von seiten der Genossenschaften ist mit der Entstehung ihres Spargeschäftes verknüpft. Während sich das Spargeschäft der Bau- und Warengenossenschaften erst geraume Zeit nach deren Entstehung entwickelte und sich im Gegensatz zu den Kreditgenossenschaften fast ausschließlich auf den Mitgliederkreis beschränkte, waren letztere als Geldbeschaffungsgenossenschaften von Anfang an gezwungen, auf die Hereinnahme von Spareinlagen ein Hauptaugenmerk zu legen. Ein besonderer Grund für die Sparwerbung lag in den Vorteilen der Spareinlagen gegenüber anderen fremden Geldern. Einerseits waren sie billig, andererseits erforderten sie keine zusätzlichen Sicherheiten. So wurden die Kreditgenossenschaften zum Träger der genossenschaftlichen Sparwerbung. Die alten Bezeichnungen „Spar- und Darlehnskasse" und „Spar- und Vorschußverein" bestätigen das. Die übrigen Genossenschaftsarten konnten später im Spargeschäft auf den Erfahrungen der Kreditgenossenschaften aufbauen.

Als die Kreditgenossenschaften ihre Arbeit begannen, hatten die wohlhabenden Volksschichten größtenteils in den öffentlichen Sparkassen bereits ihre Sparinstitute gefunden. Sie waren daher gezwungen, sich an die weniger bemittelten Schichten zu richten. Hierbei kam ihnen der relativ hohe Spareinlagenmindestbetrag der Sparkassen zugute, der für die ärmeren Kreise zu hoch war. Ein anderer Vorteil für die Genossenschaften lag in der geringen Zahl von Zweigniederlassungen der Sparkassen und der übrigen Sparinstitute, wodurch größere, in der Regel ländliche Gebiete, vom Sparverkehr nicht erfaßt wurden. Das Ziel der Genossenschaften war durch diese beiden Tatsachen gegeben: Einmal galt es, die Spargroschen der ärmeren Volksschichten zu erfassen und andererseits mußten jene Gegenden, die vom Sparverkehr, infolge ihrer Lage, noch nicht erfaßt waren, erschlossen werden. Hierzu war eine intensive Sparwerbung erforderlich. Außerdem mußte ein weitverzweigtes Netz von Sparinstituten geschaffen werden.

Ihrem Wesen und Aufbau nach waren die Genossenschaften für diese Aufgabe besonders geeignet. Das Vertrauensverhältnis zwischen Genossenschaftsführung und Mitgliedern bildete die beste Grundlage für die Wirksamkeit der Sparwerbung. Das galt vor allem auf dem Lande, in den Dörfern, wo auf Grund des verhältnismäßig kleinen Wirkungsbereiches der Genossenschaft der Zusammenhalt größer war als in der Stadt. Hier war es nur natürlich, daß Mitglieder, denen die Genossenschaft in Form der Kreditgewährung geholfen hatte, später ihre Ersparnisse bei dieser anlegten.

2. DIE TÄTIGKEIT DER VERBÄNDE.

Die Tätigkeit der genossenschaftlichen Verbände auf dem Gebiete des Sparwesens ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Nach innen betreuten sie die Einzelgenossenschaften in Form der verschiedensten Anregungen und Empfehlungen. Gleichzeitig ermöglichten sie einen zentralen Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Nach außen bildeten sie das Sprachrohr der Genossenschaften, indem sie für die Aufrechterhaltung und Anerkennung des genossenschaftlichen Spargeschäftes eintraten. Das war besonders notwendig, weil die Genossenschaften in der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete des Sparwesens bald von den übrigen Sparinstituten bekämpft wurden. Es entstand ein ernster Konkurrenzkampf, der um die Jahrhundertwende einen Höhepunkt erreichte und der auch heute noch kein Ende gefunden hat. Die Gegner der Genossenschaften erstrebten ein Verbot der genossenschaftlichen Spareinrichtungen oder zumindest deren gesetzliche Einschränkung. Es ist das Verdienst der genossenschaftlichen Verbände, daß, abgesehen von der Konzessionspflichtigkeit der Bezeichnung „Sparkasse" für neu entstehende Genossenschaften (KWG § 10 (3)), alle diese Bemühungen erfolglos blieben. Hier war es vor allem der Allgemeine Verband, einer der Vorläufer des DGV, der durch seine energischen Stellungnahmen auf den alljährlichen Tagungen[44]) nach und nach die Anerkennung des genossenschaftlichen Spargeschäftes durchsetzte.

In der schwierigen Zeit nach den Inflationsjahren, als es galt das Spargeschäft von neuem aufzubauen, fanden die Genossenschaften in ihren Verbänden wiederum die wirksamsten Stützen.

44) s. Mitt. d. 38. AGT Rostock 1897 S. 119.
s. Mitt. d. 44. AGT Danzig 1903 S. 72.
s. Mitt. d. 45. AGT Breslau 1904 S. 82.
s. Mitt. d. 50. AGT Freiburg 1909 S. 181.
s. Mitt. d. 52. AGT Stettin 1911 S. 145.

Erschwerend für die Kreditgenossenschaften wirkte die formelle Mündelsicherheit der Sparkassen, sowie deren gesetzliche Aufwertung. Bei den Kreditgenossenschaften war eine allgemeine Aufwertung nicht möglich, da ihnen auf Grund der Eigentümlichkeit ihres Kreditgeschäftes im Gegensatz zu den Sparkassen keine nennenswerten aufwertbaren Hypotheken zur Verfügung standen.

Eine Gefahr für das genossenschaftliche Spargeschäft lag nach 1924 in der Errichtung von Haftungsgenossenschaften. Diese erstrebten eine Arbeitsteilung mit den Sparkassen; wobei das Passivgeschäft den Haftungsgenossenschaften und das Aktivgeschäft den Kreditgenossenschaften zufallen sollte. Dadurch wären zwangsläufig die Kreditgenossenschaften nach und nach in die Hörigkeit der Sparkassen geraten und zu alleinigen Trägern des Kreditrisikos geworden. Die Tätigkeit des DGV[45]) bewirkte, daß die Haftungsgenossenschaften bedeutungslos blieben. Neuerdings bedarf die Umwandlung von Kreditgenossenschaften in Haftungsgenossenschaften nach § 3 des KWG sowie dessen Ergänzungs -und Durchführungsbestimmungen[46]) der Genehmigung des Reichskommissars für das Kreditwesen.

Die Verbandstätigkeit nach innen war für die Genossenschaften nicht weniger erfolgreich. Von Anfang an standen die Verbände den Einzelgenossenschaften mit Rat und Tat zur Seite[46a]). Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften, die meist mit ehrenamtlichen, weniger geschulten Kräften arbeiten, mußte sich das besonders günstig auswirken.

Durch die von ihnen herausgegebenen und empfholenen Richtlinien für den Sparverkehr[47]) und die Zinspolitik[48]) nahmen sie

---

45) vgl. Beschluß d. 61. DGT Hannover 1924. Jahrb. d. DGV 1924 S. 15 u. 16. Beschluß d. 62. DGT Freudenstadt 1925 (Mitt. S. 279).

46) Artikel 1 c der „Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des KWG" vom 9. II. 1935 (RGBl. I S. 205) bestimmt für „die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit einer Zweigstelle (z B. Umwandlung einer Annahme in eine Zweigniederlassung, einer Depositenkasse in eine Filiale usw.)" gemäß § 3 die Erlaubnis des Reichskommissars für das Kreditwesen. Eine weitere Ergänzung in dieser Hinsicht enthält die „Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des KWG" vom 30. Juni 1936. Danach ist eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Geschäftsart eines Kreditinstitutes oder einer Zweigstelle erlaubnispflichtig. Hierzu ist auch eine Umwandlung einer Kreditgenossenschaft in eine Haftungsgenossenschaft zu rechnen, da dies ohne Zweifel eine wesentliche Änderung der Geschäftsart darstellt.

46a) Erwähnung verdient hier besonders die vom DGV herausgegebene Schriftenreihe: „Genossenschaftliche Praxis, Erfahrungen und Ratschläge aus dem Genossenschaftswesen".

47) vgl. Mitt. d. 33. AGT Karlsruhe 1892 S. 194 und Mitt. d. 34 AGT Stettin 1893 S. 143.

48) Mitt. d. 41. AGT Hannover 1900 S. 392.

an dem inneren Ausbau und an der Festigung des kreditgenossenschaftlichen Sparwesens starken Anteil. Mit dem Sparverkehr der Baugenossenschaften befaßten sich bereits die AGT in Breslau 1904[49]) und München 1912[50]). Beide wiesen vor allem auf die Gefahr hin, die besonders für die Baugenossenschaften die Finanzierung mit Spareinlagen in sich birgt.

Zur Hebung der Spartätigkeit wurde den Genossenschaften die Pflege des Kleinsparverkehrs geraten. Die AGT in Leipzig 1907[51]) und in Frankfurt a. M. 1908[52]) empfahlen zu dem Zweck die Einführung von Heimsparkassen.

In der neueren Zeit hat die Tätigkeit der Verbände noch an Bedeutung gewonnen. Bei der staatlichen Einflußnahme auf den Kapital- und Geldmarkt sind sie zu einem wertvollen Bindeglied zwischen Staatsführung und Einzelgenossenschaften geworden. Hierbei fällt ihnen die Aufgabe zu, ihre Mitglieder mit den öffentlichen Belangen vertraut zu machen.

3. DAS SCHUL- UND HEIMSPARWESEN.

Schon allein die Tatsache, daß sich die Kreditgenossenschaften beim Aufbau ihres Spargeschäftes vornehmlich auf die ärmeren Volksschichten stützen mußten, zwang diese von Anfang an, auf die Pflege des Kleinsparverkehrs ein Hauptaugenmerk zu richten. Das Schul- und Heimsparwesen gelangte daher schon frühzeitig bei ihnen zur Anwendung. Auf Grund der Erfahrungen einzelner Genossenschaften wurde bereits auf dem AGT 1908[53]) in Frankfurt a. M. die Einführung von Heimsparkassen allgemein empfohlen. Nach mehreren Versuchen wurde nach und nach auch das Schulsparen eingeführt. Besonders in den letzten Jahren hat dies eine allseitige Förderung erfahren. Für die Kreditgenossenschaften war hierbei die Verordnung des Reichserziehungsministers vom 31. 7. 1936 bedeutungsvoll, da sie durch diese mit den öffentlichen Sparkassen auf eine Stufe gestellt wurden. Gleichzeitig wurde eine gegenseitige Verdrängung der verschiedenen Sparinstitute für unzulässig erklärt, so daß an einer Schule nur ein Sparinstitut vertreten sein darf.

Über den Umfang des Schulsparens bei den ländlichen Kreditgenossenschaften wird berichtet[54]), daß Ende 1936 etwa 12 000

49) Mitt. d. 45. AGT Breslau 1904 S. 140.
50) Mitt. d. 53. AGT München 1912 S. 364.
51) Mitt. d. 48. AGT Leipzig 1907 S. 336.
52) Mitt. d. 49. AGT Frankfurt a. M. 1908 S. 304.
53) Mitt. d. 49. AGT Frankfurt a. M. 1908 S. 304 und 306.
54) Jahrb. d. Reichsverbandes d. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1936 S. 7.

Schulen mit einer Schülerzahl von 1¼ Millionen betreut wurden, von denen sich rund 600 000 am Schulsparen beteiligten. Für die städtischen Kreditgenossenschaften liegen in dieser Hinsicht keine zahlenmäßigen Angaben vor.

Obwohl auf dem Wege des Schul- und Heimsparens eine stattliche Summe dem allgemeinen Sparfond zugeführt wird, liegt seine Bedeutung in erster Linie auf erzieherischem Gebiet. Dadurch, daß es hauptsächlich die Jugend erfaßt, wird schon frühzeitig der Sparsinn geweckt und der Jugendliche im Verkehr mit der Genossenschaft bekannt gemacht. Es ist keine Seltenheit, daß die Klassengemeinschaft gleichzeitig zur Spargemeinschaft wird, in der keiner zurückstehen möchte. So werden viele kleine und kleinste Beträge, die für andere, meist unnützige Dinge verwandt würden, gespart.

Die Wirkung der Heimsparkassen ist ähnlich. Schon die ständige Anwesenheit einer Spardose wirkt auf die Spartätigkeit anregend. Ist einmal der Anfang gemacht, so wird auch in der Regel weiter gespart. Jeder neue Betrag trägt in sich die Verpflichtung zum folgenden. Auf diese Weise werden viele, meist kleinere Beträge, die in den Haushalt fließen würden, dem Sparfond zugeführt. Dadurch, daß die Genossenschaft den Schlüssel der Heimsparkasse aufbewahrt, gelangen die einmal gesammelten Beträge auch wirklich auf das Sparkonto, da sich der Sparer aus psychologischen Gründen wie auch aus Bequemlichkeitsgründen die Beträge nicht zurückzahlen läßt.

Neben seiner erzieherischen Bedeutung birgt das Schul- und Heimsparen sowohl für den Sparer wie für das Sparinstitut eine Reihe von Vorteilen. Für den Sparer ist es bequem und zeitsparend, da er nicht für jeden kleinen Betrag den Weg zum Sparinstitut zu machen braucht. Dadurch vermehrt mancher Betrag das Sparkonto, der im anderen Falle verausgabt würde. Für die Genossenschaft ist es kostenersparend, weil viele kleine und kleinste Beträge, deren Verbuchung sich nicht lohnen würde, gesammelt und in einer Summe ihr zugeführt werden. Zudem sichert sie sich ihren Sparernachwuchs für die Zukunft.

4. SONSTIGE WERBEMITTEL.

Von den verschiedensten Sparwerbemitteln der Genossenschaften verdienen noch einige ihrer besonderen Wirksamkeit wegen erwähnt zu werden. Zu diesen gehört das Abholeverfahren. Hierbei besucht in ganz bestimmten Zeitabständen ein Angestellter der Genossenschaft die Sparer, um die Sparbeträge einzukassieren.

Für die kleineren Sparbeträge von RM —,50 bis RM 5,— erhält der Sparer in der Regel Sparmarken, die er in die ihm überreichte Sparkarte klebt. Die vollgeklebte Sparkarte wird auf dem Sparkonto gutgeschrieben.

Die Vorteile dieses Verfahrens gegenüber den anderen liegt in der ständigen persönlichen Fühlungnahme mit dem Sparer, wodurch die Werbung vertrauensvoller und aufklärender gestaltet werden kann. Außerdem bewirkt das regelmäßige Erscheinen des Einkassierers eine Hebung der Spartätigkeit, weil sich der Sparer dadurch an die Abgabe kleiner Beträge gewöhnt.

Auf Grund der guten Erfolge des Abholeverfahrens im Sparverkehr wird es neuerdings von den ländlichen Kreditgenossenschaften in größerem Umfang auch angewandt zur Auffüllung der nicht voll eingezahlten Geschäftsguthaben [55]).

Eine vorbildliche und den neuen Verhältnissen entsprechende Sparwerbung liegt ferner in der Überreichung von Erbhof-Sparbüchern, wie sie von der Genossenschaftsdruckerei Raiffeisen m. b. H., Neuwied herausgebracht werden. Das Erbhof-Sparbuch, das auf der Titelseite die Abbildung eines Bauernhauses trägt, enthält auf der ersten Seite eine Widmung, in der Bedeutung, Ziel und Aufgabe des Sparens erläutert werden.

5. GENOSSENSCHAFTLICHES „PFLICHT"-SPAREN.

Neben der Anregung des freiwilligen Sparens fördern die Genossenschaften die Kapitalbildung in Form des Pflichtsparens. Im Gegensatz zum freiwilligen Sparen erstreckt es sich nur auf den Kreis der Mitglieder und steht infolgedessen kapitalmäßig diesem an Bedeutung nach. Seine erzieherische Wirkung ist dafür umso größer. Sein Wesen beruht in einer einmaligen freiwilligen Verpflichtung einer Mehrzahl der Mitglieder (Generalversammlungsbeschluß) oder eines einzelnen Mitgliedes (Sparvertrag), während einer festgesetzten Zeitspanne bei der Genossenschaft eine bestimmte Geldsumme einzuzahlen oder auf Kapitaldividende und Rückvergütung oder auf eines von den beiden zu verzichten. Die Spartätigkeit ist infolgedessen während dieser Zeit zwangsläufig.

Das Pflichtsparen dient in seiner Anwendung verschiedenen Zwecken. Am häufigsten dient es der Erhöhung der Geschäftsguthaben. Ob diese durchgeführt wird durch Zuzahlung, durch Ein-

55) Jahrb. des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1936 S. 9.

behaltung von Kapitaldividende und Rückvergütung hängt in erster Linie von der jeweiligen Wirtschaftslage ab. Nach der Inflation, die das Eigenkapital der Genossenschaften fast vollständig aufgezehrt hatte, suchten diese infolge der allgemeinen Kapitalarmut die Geschäftsguthaben weitgehend durch Einbehaltung von Kapitaldividende und Rückvergütung zu erhöhen. Die sehr niedrigen Geschäftsguthaben ermöglichten damals Kapitaldividenden bis zu 40%, die zum größten Teil den Geschäftsguthaben zugeschrieben wurden. Ein Nachteil liegt in dieser Methode insofern, als der bei steigendem Eigenkapital zwangsläufig sinkende Dividendensatz von den Mitgliedern häufig als sinkende Wirtschaftstendenz gedeutet wird, wodurch das Vertrauen zur betreffenden Genossenschaft eine Schwächung erfahren kann.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß auch der infolge einer Abweichung vom Selbstkostendeckungsgrundsatz sich ansammelnde genossenschaftliche Gewinn, soweit er die notwendige Betriebskapitalreservenbildung übersteigt, als „Pflicht"-Sparen angesehen werden kann.

Eine andere Form genossenschaftlichen Pflichtsparens bietet die Spar- und Arbeitsgemeinschaft der Jungkaufleute, die „Spara". Ihr Ziel besteht darin, den kaufmännischen Nachwuchs rechtzeitig zu systematischem Sparen zu erziehen, um auf diese Weise die Selbständigkeit des einzelnen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck veranlaßt die „Spara" den jungen Kaufmann, mit der Edekabank einen Sparvertrag abzuschließen, durch den er die Verpflichtung übernimmt, monatlich einen Mindestbetrag auf sein langfristiges Sparkonto einzuzahlen. Seit 1930, ihrer Gründung, stieg die Anzahl der abgeschlosssenen Sparverträge von 50 auf 2446 [56]), die Summe der Spareinlagen von RM 500,— auf RM 555 000,—. Während der Zeit konnten 355 Mitglieder mit Hilfe der „Spara" selbständig gemacht werden. Diese hervorragenden Erfolge führten zu ähnlichen Bestrebungen auf seiten der Junghandwerker. Inwieweit diese bereits Wirklichkeit geworden sind, ist noch nicht zu übersehen. Die Voraussetzungen für einen Erfolg liegen auch hier vor [57]).

Eine besondere Form des Pflichtsparens, das sich auf den Kreditnehmer beschränkt, wird von den Beamtengenossenschaften angewandt. Hierbei verpflichtet sich der Kreditnehmer beim Abschluß des Darlehnsvertrages außer der Tilgung und den Zinsen einen bestimmten Betrag auf das Sparkonto einzuzahlen. Der Be-

56) vgl. P. König a.a.O. S. 4 u. 5.
57) s. „Deutsches Handwerksblatt" Heft I 1936: „Ein Weg zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit für vermögenslose Junghandwerker".

trag stellt in der Regel einen Hundertsatz der Hauptschuldsumme dar und wird in kleineren Beträgen mit der Tilgungsquote einschließlich Zinsen meist vom Gehaltskonto einbehalten. Bei der Durchführung dieses Verfahrens haben sich oft Härten ergeben, da sich der doppelte Abzug als eine zu große Belastung herausstellte. Der Reichskommissar für das Kreditwesen hat daher für das Kleinkreditgeschäft dieses Verfahren verboten. Es ist nur noch zulässig bei Krediten über RM 600,—.

ZWEITER TEIL.

I. DIE VERWENDUNG DER SPAREINLAGEN IM KREDITGESCHÄFT DER KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

Nach § 24 (1) des KWG sind Spareinlagen besonders anzulegen. Im einzelnen enthält das Gesetz keine Anlagevorschriften. Es ermächtigt jedoch das Aufsichtsamt, Anordnungen über die Anlage von Spareinlagen zu treffen. Bis jetzt ist von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht worden.

Wie in anderen Punkten, so ist auch in dieser Hinsicht das KWG in seiner Anwendung sehr elastisch. Sein organisch-konstruktiver Charakter ermöglicht bei der Durchführung, sowohl der Gesamtentwicklung wie auch den besonderen Verhältnissen einzelner Gruppen von Kreditinstituten Rechnung zu tragen. Dadurch werden einerseits Härten weitgehend ausgeschaltet, andererseits können einzelne Gruppen von Kreditinstituten bei der Ausübung ihrer spezifischen Kreditfunktion berücksichtigt werden. Bei den noch zu erlassenden Anlagevorschriften für Spareinlagen kann daher erwartet werden, daß das Aufsichtsamt gemäß § 26 des KWG [58]) dem besonderen Charakter der Kreditgenossenschaften durch abweichende Bestimmungen Rechnung trägt.

Aus § 12 des KWG und dessen Ergänzungsbestimmungen [59]) geht hervor, daß es dem Gesetzgeber bei der Verwendung der Spareinlagen im wesentlichen auf eine gerechte und nationalwirtschaftlich-richtige Kreditverteilung ankommt, wobei die Sicherheit

58) In ihm wird das Aufsichtsamt ermächtigt, für einzelne Gruppen von Kreditinstituten, Sonderbestimmungen zu erlassen.

59) vgl. „Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung d. KWG" v. 30. VI. 1936 (RGBl. I S. 539), „Dritte und Vierte Bekanntmachung des Aufsichtsamtes f. d. Kreditwesen" v. 24. VI. bzw. 18. XII. 1936 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger v. 30. VI. 1936 S. 2 bzw. v. 21. XII. S. 2).

der Anlage besonders zu berücksichtigen ist. In derselben Richtung bewegen sich eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzes. So gestattet § 13 dem Kreditgeber bei Blanko-Krediten über RM 5000,— die Büchereinsichtnahme beim Kreditnehmer. In Anlehnung an § 39 des Gen.G. wird in § 14 bestimmt, daß Kredite an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nur bei einstimmiger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und bei ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden können. Die Gewährung von Krediten an Beamte und Angestellte abhängiger oder herrschender Unternehmungen [60]) ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft. Die Vorschriften, wonach Schuldner, deren Gesamtverschuldung innerhalb einer bestimmten Frist [61]) eine Mill. RM übersteigt, dem Reichskommissar f. d. Kreditwesen anzuzeigen sind, findet auf die Kreditgenossenschaften praktisch keine Anwendung, da die Gewährung von Einzelkrediten in dieser Höhe nicht in ihren Geschäftsbereich fällt. Durch die „Dritte Bekanntmachung des Aufsichtsamtes“ [62]) wird ihnen die Gewährung größerer Kredite außerdem erschwert.

Der Niederschlag, den das Sparkapital bei den Kreditgenossenschaften findet, ist durch deren volkswirtschaftliche Aufgabe bedingt. Sie besteht in der kurz- und mittelfristigen Kreditversorgung des Mittelstandes in Stadt und Land. Gemäß ihrer ursprünglichen Zielsetzung dienen hierbei die städtischen Kreditgenossenschaften mehr den Belangen von Handel und Handwerk und die ländlichen mehr jenen der Bauern und Landwirte. Während der letzten Jahre haben sie sich außerdem nach Kräften an der Umwandlung der kurzfristigen Verschuldung des Reiches und der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben beteiligt. So übernahmen die ländlichen Kreditgenossenschaften in Verbindung mit der Zentralgenossenschaftskasse Anleihen und Schatzanweisungen des Reiches in Höhe von RM 175 Millionen [63]). Bei den städtischen Kreditgenossenschaften betrugen diese Ende 1935 RM 38,31 Millionen [64]). Die Möglichkeiten der Kreditgenossenschaften, bei der Deckung des öffentlichen Kapitalbedarfs mitzuwirken, sind indessen begrenzt. Ihre Hauptaufgabe besteht nach wie vor in der Befriedigung des Betriebskreditbedürfnisses der Klein- und Mittelbetriebe.

---

60) Eine klare Abgrenzung dieses Begriffes ist bisher nicht erfolgt.
61) vgl. KWG § 9 und Gesetz zur Änderung d KWG v. 13. XII. 1936 (RGBl. I Nr. 139).
62) vgl. Anmerkung 59.
63) Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften 1936 S. 7.
64) Jahrb. d. DGV 1935 S. 88.

Ähnlich wie im Spargeschäft ist im kurz- und mittelfristigen Kreditgeschäft besonders in der Nachkriegszeit zwischen den Kreditgenossenschaften und den Sparkassen ein ernster Konkurrenzkampf entstanden. Das starke Ansteigen der Spareinlagen seit der Bankenkrise von 1931 und das Kommunalkreditverbot ermöglicht es den Sparkassen in den letzten Jahren, trotz ihrer umfangreichen Inanspruchnahme bei der Finanzierung nationalwirtschaftlicher Aufgaben ihre Tätigkeit in dieser Hinsicht weiter zu verstärken. Auf dem 7. Sparkassen- und Kommunalbanktag in Essen (29. 9. 1937) wurden die Richtlinien für einen systematischen Ausbau der kurz- und mittelfristigen Kreditgewährung festgelegt. Von Bedeutung waren hierbei die bereits gemachten Erfahrungen, daß neben einem angemessenen Ertrag vor allem eine Belebung des Einlagengeschäftes in dieser Richtung erzielt werden konnte.

Für die Kreditgenossenschaften bedeutet diese Tendenz eine Gefahr, da es sich hierbei um ein systematisches Vordringen in deren Geschäftsbereich handelt. Ihr Ziel muß darin bestehen, ihren relativen Anteil bei der kurz- und mittelfristigen Kreditversorgung zu erhalten. Es ist im Interesse der gesamten Kreditwirtschaft zu wünschen, daß es zu einer allseitig gerechten sachlichen Arbeitsabgrenzung zwischen den verschiedenen Arten von Kreditinstituten kommt. Damit würden manche unnütze Reibungsflächen beseitigt und die Voraussetzungen für eine gedeihliche Zusammenarbeit aller Kreditinstitute geschaffen.

Wie bei allen bankähnlichen Betrieben, so macht auch bei den Kreditgenossenschaften das Eigenkapital — die Geschäftsguthaben und die Reserven — nur einen bescheidenen Teil des Betriebskapitals aus. Den weitaus größten Teil bilden die fremden Gelder. Unter diesen stellen die Spareinlagen den Hauptbestandteil dar. Gegenüber dem übrigen Fremdkapital weisen sie eine Reihe von Vorteilen auf. Einerseits sind sie billiger, da ihre Zinssätze in der Regel unter den Debetsätzen für aufgenommene Kredite liegen, andererseits erfordern sie keine zusätzlichen Sicherheiten in Form von Sicherheitsübereignungen und von hypothekarischen Belastungen von Vermögensteilen, wodurch die Bewegungsfreiheit des Kreditnehmers, in diesem Falle der Genossenschaft, eingeschränkt wird.

Ein Vergleich der Spareinlagen mit dem Gesamtkapital zeigt ihre Bedeutung für den finanziellen Aufbau der Kreditgenossenschaften am deutlichsten. Hierbei ergibt sich folgendes Bild:

Städtische Kreditgenossenschaften [65]).

Jahr	Gesamtkapital in RM. bezw. in Mk.	davon Spareinlagen (einschl. der der Gelder in lauf. Rechnung) in RM. bezw. in Mk.	in v. H. des Gesamtkapitals
1913	2 153,37	1 612,92	74,9
1924	386,44	238,92	61,7
1930	1 932,54	1 521,73	78,7
1931	1 658,22	1 263,17	76,2
1934	1 742,46	1 314,48	75,4
1935	1 871,58	1 454,31	77,7

Ländliche Kreditgenossenschaften [66]).

1928	2 072,58	1 394,69	67,29
1930	2 659,08	1 907,28	71,72
1931	2 691,88	1 878,00	69,76
1932	2 564,60	1 723,72	67,21
1933	2 564,27	1 691,68	65,97
1934	2 759,91	1 866,80	67,63
1935	2 852,60	2 095,67	73,46

Die Unentbehrlichkeit der Spareinlagen für die Finanzierung des Aktivgeschäftes der Kreditgenossenschaften geht aus diesen Zahlen eindeutig hervor. Sie bildeten Ende 1935 bei den städtischen Kreditgenossenschaften 77,7% und bei den ländlichen 73,5% des Gesamtbetriebskapitals und überstiegen damit summenmäßig bei beiden den Hauptfaktor des Aktivgeschäftes, das kurzfristige Kreditgeschäft.

1. DIE VERWENDUNG BEI DEN STÄDTISCHEN KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

a) Nach der Kreditsicherheit.

aa) Der Personalkredit.

Die Kreditgewährung richtet sich in ihrer Art und Dauer sowohl nach der Persönlichkeit des Kreditnehmers als auch nach der Eigenart des Betriebes, für den sie bestimmt ist. Bei der Kreditversorgung von Handel und Handwerk, die sich von Anfang an die städtischen Kreditgenossenschaften zur Aufgabe gemacht haben, handelt es sich in erster Linie um die Bereitstellung von Betriebskrediten zur Überbrückung der Dauer der Umsatzperiode bzw. des handwerklichen Produktionsprozesses. Der

65) Jahrb. d. DGV 1935 S. 84.
66) Jahrb. d. DGV 1935 S. 54 und 55 und 1936 S. 52 und 53.

Kaufmann benötigt ihn zur Bezugs- und Absatzfinanzierung; dem Handwerker dient er zur Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, der Werkzeuge und Maschinen. Er wird meist in Form des Personalkredits gewährt.

Dem echten Personalkredit liegen keine dinglichen Sicherheiten zugrunde. Seine Sicherheit beruht auf den persönlichen Fähigkeiten und den Charaktereigenschaften des Kreditnehmers, da diese für die Rückzahlung entscheidend sind. Die Personalkreditgewährung ist daher eine Vertrauenssache.

Auf Grund ihres organisatorischen und fiinanziellen Aufbaues ist die Genossenschaft für diese Art der Kreditgewährung besonders geeignet. Ihr verhältnismäßig kleiner Geschäftsbereich, der in der Regel örtlich begrenzt ist, bildet die beste Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Kreditnehmer. Aus den ihr zufließenden Mitteln befriedigt sie zunächst das lokale Kreditbedürfnis. Die überschüssigen Gelder fließen den Zentralkassen zu, die sie in kapitalärmere Gegenden weiterleiten. Auf diese Weise findet ein produktiver, regionaler Kapitalausgleich statt. Auch bei den größeren städtischen Kreditgenossenschaften tritt das persönliche Moment bei der Kreditgewährung stärker hervor als bei den nichtgenossenschaftlichen Kreditinstituten, da § 8 des Gen.G. das Kreditgeschäft der Genossenschaften auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.

Im Rahmen einer nationalwirtschaftlichen Kapitallenkung muß neben der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers der Verwendungszweck des Kredites und dessen Einhaltung geprüft werden. Hierbei wird der sich als Mitglied fühlende Kreditnehmer eher den wahren Verwendungszweck angeben als bei einer in erster Linie auf dinglicher Sicherheit beruhenden Kreditgewährung. Eine Büchereinsichtnahme, die in Einzelfällen zur Prüfung des produktiven Verwendungszwecks und dessen Einhaltung unumgänglich ist, setzt eine klare Rechnungslegung der einzelnen Betriebe voraus. Für den kaufmännischen Betrieb ist diese durch § 38 d HGB vorgeschrieben. Der handwerkliche Betrieb war dagegen bis jetzt nicht buchführungspflichtig. Erst seit dem 1. April 1938 sind auf Grund einer Anordnung des Reichsstandes des Deutschen Handwerks mit Genehmigung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers und im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Das neue Handwerksrecht hatte hierzu bereits durch die Vorschriften eines Befähigungsnachweises den Grundstein gelegt. Die damit verbundene intensivere theoretische Schulung des Handwerkers wird dessen Personalkreditfähigkeit weiter erhöhen und gleichzeitig im

Betriebe ihre Früchte bringen. Die Beseitigung der Lücke in der betrieblichen Rechnungslegung ist daher dem Handwerker in doppelter Hinsicht von Nutzen. Sie ist für den Kreditgeber bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit sehr wertvoll und folglich für die relative Ausdehnung des Personalkreditvolumens wesentlich.

Die von den städtischen Kreditgenossenschaften im kurzfristigen Kreditgeschäft angelegten Mittel betrugen [67]):

Jahr	in Mill. Mk. bezw. RM.	in v. H. der Bilanzsumme
1913	1 558,7	72,31
1924	306,6	79,30
1930	1 520,2	78,32
1932	1 105,3	74,21
1933	1 136,4	67,57
1934	1 148,1	65,82
1935	1 215,4	65,03

Diese Summen verteilten sich auf folgende Einzelposten [68]):

in Millionen M bzw. RM.

Jahr	Geschäftswechsel	Vorschußwechsel	festbefristete Darlehen (Vorschüsse u. Darleh. gegen Faustpfand)	Forderung in laufend. Rechnung
1913	281,302	511,433	55,678	710,236
1924	79,581		3,813	223,225
1930	234,867	154,293	10,950	1 120,086
1932	106,112	132,735	6,992	859,506
1933	85,190	86,300*)	114,300*)	850,611
1934	93,994	90,023*)	110,063*)	854,057
1935	124,334	84,737*)	136,524*)	869,809

*) Seit 1933 werden die Vorschußwechsel getrennt von den Vorschüssen gegen Schuldschein aufgeführt. Vorschüsse gegen Schuldschein erscheinen zusammen mit den Vorschüssen und Darlehen gegen Faustpfand als „festbefristete Darlehen".

Der kurzfristige und personale Charakter des Kreditgeschäftes der städtischen Kreditgenossenschaften wird durch die beiden Übersichten bestätigt. Vergleicht man den Anteil der Einzelposten miteinander, so ist in der Nachkriegszeit eine klare Verschiebung vom Wechsel- zum Kontokorrentgeschäft hin festzustellen, wodurch der personale Charakter noch stärker hervortritt. Besonders in den Jahren nach 1933 ist die Durchschnittsdauer und die Deckung der gewährten Kredite geringer geworden. Die Ursache hierzu liegt in dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung. Die

67) Jahrb. d. DGV 1935 S. 90.
68) Jahrb. d. DGV 1935 S. 91.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Vergebung von Heeresaufträgen an die mittelständische Wirtschaft macht die Bereitstellung kurzfristiger reiner Personalkredte in erhöhtem Maße erforderlich. Die Prüfung des Verwendungszweckes und dessen Einhaltung muß hierbei häufiger und gründlicher vorgenommen werden, als es in früheren Jahren geschah. Eine weitere Ausdehnung des Personalkredits ist nur möglich, wenn neben der stabilen Wirtschaftslage eine Hebung der allgemeinen Schuldnermoral stattfindet. Der Begriff vom ehrbaren Kaufmann und ehrbaren Handwerker muß zu dem Zweck eine Neubelebung erfahren.

bb) Der Realkredit.

Das charakteristische Merkmal des Realkredits besteht in seiner dinglichen Sicherung. Er wird meist in Form des Hypothekarkredits gewährt und findet seinen Niederschlag in Grund und Boden, Gebäuden und sonstigen langfristigen Anlagegütern. Aus seiner Zweckbestimmung ergibt sich, daß er langfristig, unkündbar und amortisierbar sein muß.

Ein Blick auf die finanzielle Struktur der städtischen Kreditgenossenschaft genügt, um zu erkennen, daß diese grundsätzlich für die Gewährung solcher Kredite nicht geeignet ist. Zur Gewährung langfristiger, unkündbarer Kredite muß der Kreditgeber über genügend entsprechendes Betriebskapital verfügen. Von dem Betriebskapital der Kreditgenossenschaften genügen nur die Reserven dieser Forderung. Diese sind relativ gering und dienen zunächst der Finanzierung des eigenen Anlagevermögens. Das übrige Eigenkapital — die Geschäftsguthaben — ist infolge der schwankenden Mitgliederzahl besonders in Krisenzeiten nicht stabil. Die fremden Mittel, in erster Linie also die Spareinlagen, können ihrer Kündbarkeit wegen im Realkreditgeschäft nicht angelegt werden.

Diese Tatsachen sind bei der Kreditgewährung von den Einzelgenossenschaften nicht immer zur Genüge beachtet worden. Vor allem in Zeiten allgemein zunehmender Liquidität verleitete der wachsende Geldüberschuß infolge starker Einlageneingänge dazu, die überschüssigen Gelder risikoreicher, aber dafür rentabler anzulegen. Das führte bei einer Anspannung des Geldmarktes regelmäßig zu Liquiditätsschwierigkeiten, die oft nur mit Hilfe der Zentralkassen behoben werden konnten. Die Gefahr einer falschen Anlagepolitik trat während der Bankenkrise von 1931 erneut in Erscheinung.

Die Erfahrungen mahnen die Kreditgenossenschaften zur Vorsicht im Realkreditgeschäft. Zwar können sie, sofern es ihre Mittel und Liquidität erlauben, in Form von Zwischenkrediten ihren

kreditsuchenden Mitgliedern über die Realkreditnot hinweghelfen. In diesem Sinne ist auch die in den letzten Jahren ansteigende Realkreditgewährung bei den städtischen Kreditgenossenschaften aufzufassen. Eine Entspannung des Kapitalmarktes wird diese Tendenz aufheben. Voraussetzung hierzu ist, daß die Beschränkungen für die Realkreditinstitute fallen, wie sie in Form der Emissionssperre für Pfandbriefinstitute, der Kontingente und unmittelbaren Reichsansprüche für Sparkassen und Versicherungen bestehen. Sie betrugen bei den städtischen Kreditgenossenschaften[69]):

Jahr	Hypothekenkredite in Mill. Mk. bezw. RM.	in v. H. der Bilanzsumme
1914	232,5	10,79
1924	1,3	0,33
1930	85,8	4,42
1932	84,1	5,65
1933	128,9	7,66
1934	147,6	8,46
1935	153,9	8,22

b) Nach der Höhe und Anzahl der gewährten Kredite.

Die Stückelung der Kredite ist grundsätzlich durch die soziale Funktion des Kreditinstitutes bedingt. Wie bereits im Passivgeschäft festgestellt werden konnte, dienen die städtischen Kreditgenossenschaften in erster Linie den Belangen des Klein- und Mittelbetriebes. Im Kreditgeschäft steht daher bei ihnen zahlen- und summenmäßig der Klein- und Mittelkredit im Vordergrund. Das zeigt u. a. auch ein Vergleich der durchschnittlichen Kredithöhe bei den einzelnen Sparten der Kreditinstitute im Jahre 1933[70]).

Durchschnittskredite

Städtische Kreditgenossenschaften	1 554 RM
Sparkassen	1 711 RM
Filialgroßbanken	ca. 35 000 RM
Filialgroßbanken ohne Filialen	ca. 235 000 RM

Zu dieser Statistik berichteten nicht alle Kreditgenossenschaften. Doch kann das Ergebnis als ein typisches Bild angesehen werden. Es wird vervollständigt durch eine Aufgliederung der Ende

69) Jahrb. d. DGV 1935 S. 90.
70) s. Untersuchung über d. Bankwesen 1933 I. Teil 1. Band S. 159 und 179 und II. Teil S. 395.

1935 gewährten Kredite zu der von 1371 dem DGV angeschlossenen Genossenschaften 1315 berichteten [71]).

Bilanzmäßige Kredite und weiterbegebene Wechsel.

Größenklassen		Stückzahl	in v. H. der Gesamtzahl	Kapitalbetr. i. Mill. RM.	in v. H. der Gesamtkreditgewährg.
bis zu RM	100	226 245	27,0	12,55	0,9
101 „ „ „	200	148 952	17,8	21,86	1,5
201 „ „ „	500	147 671	17,6	49,42	3,5
501 „ „ „	1 000	93 992	11,2	67,31	4,7
1 001 „ „ „	2 000	75 270	9,0	109,29	7,7
2 001 „ „ „	5 000	79 585	9,5	253,71	17,8
5 001 „ „ „	10 000	36 340	4,4	253,20	17,8
10 001 „ „ „	20 000	18 767	2,3	259,77	18,2
10 001 „ „ „	50 000	8 669	1,0	254,16	17,8
über „	50 000	1 646	0,2	143,73	10,1
insgesamt		837 137	100,0	1 425,00	100,0

Die Gesamtkreditgewährung betrug folglich 1,425 Milliarden RM. Auf Kredite bis zu RM 10 000 entfielen 767,34 Mill. RM, das sind 53,9% der Gesamtkreditgewährung. Rechnet man die Kredite zwischen RM 10000 und 20000, die noch als Mittelkredite anzusehen sind, hinzu, so lagen dem Betrage nach 72,1% aller Kredite unter RM 20 000. Auf die Kredite in der Größenklasse über RM 50 000 fielen nur 10,1% der Gesamtkreditgewährung.

Der Schwerpunkt im Kreditgeschäft der städtischen Kreditgenossenschaften liegt damit eindeutig bei den Klein- und Mittelkrediten. Sie werden in der Pflege des Kleinkreditgeschäftes nur von den ländlichen Kreditgenossenschaften übertroffen.

Für die größeren Kredite bestimmte § 12 d. KWG, daß sie sich nach dem haftenden Eigenkapital richten. Durch die Ergänzungsbestimmungen vom 24. 6. und 18. 12. 1936 [72]) wurde die Höchstkreditgrenze und die Berechnung des haftenden Eigenkapitals festgelegt. Sie traten für die städtischen Kreditgenossenschaften am 1. 1. 1937 in Kraft.

Die Höchstkreditgrenze beträgt danach bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu RM 500 000 15%, bei größeren Genossenschaften 10% des haftenden Eigenkapitals. Letzteres besteht aus dem nach der letzten Schlußbilanz tatsächlich vorhandenen Eigenkapital zuzüglich 30% als Haftsummenzuschlag. Mit dieser Berechnungsart will man eine Beschleunigung der Eigenkapitalbildung, insbesondere der Reservenbildung bei jenen Ge-

71) Dem Jahrb. d. DGV 1935 S. 103 entnommen und errechnet.
72) vgl. Anmerkung 59.

nossenschaften erreichen, die noch nicht die in § 11 (5) d. KWG angestrebte Eigenkapitaldecke von 20% der Gesamtverpflichtungen aufweisen.

Eine Überschreitung der Höchstkreditgrenze ist nicht verboten, sie erfordert jedoch die Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter und die Anmeldung beim Reichskommissar für das Kreditwesen. Um den Genossenschaften mit relativ schwacher Eigenkapitalgrundlage den Übergang zu erleichtern, wurden neben der Höchstkreditgrenze Mindestmeldegrenzen festgesetzt, die nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelt sind. Für Kredite, die sich im Rahmen dieser Grenzen bewegen, fallen obige Vorschriften fort, auch wenn sie 10% bzw. 15% des haftenden Eigenkapitals übersteigen.

Für die Kreditgenossenschaften besteht damit weiterhin die Möglichkeit, in berechtigten Sonderfällen höhere Kredite zu gewähren. Andererseits wird durch die grundsätzliche Erschwerung größerer Kredite zwangsläufig der Klein- und Mittelkredit gefördert und damit einer alten genossenschaftlichen Forderung Rechnung getragen. Durch die Kontrolle werden auch jene Fälle erschwert, in denen durch zusätzliche Kreditgewährungen schlechtem Geld noch gutes nachgeworfen wurde. Die nach der kapitalmäßigen Stärke abgestufte Höchstkreditgrenze fördert außerdem die Symmetrie zwischen Einlagen- und Kreditstückelung und hält dadurch das Kreditrisiko in vertretbaren Grenzen.

Die Festsetzung von Höchstkreditgrenzen zielt auf die systematische Schaffung einer bereits in § 9 d. KWG [73]) angedeuteten Evidenzzentrale hin. In derselben Richtung bewegt sich die 11. Bekanntmachung des Reichskreditkommissars vom 13. 12. 1937 [74]), indem sie für die Kreditinstitute aller Art eine einheitliche Aufgliederung der Kredite vorschreibt.

Die Staffelung umfaßt 13 Größenklassen von RM 500,— bis 10 Millionen. Sie wird ein klares Bild der Teilfunktionen mit ihren Verflechtungen der verschiedenen Arten von Kreditinstituten erbringen.

c) Nach den verschiedenen Berufsgruppen.

Für die Beurteilung der sozialen Funktion der Kreditgenossenschaften ist die Verteilung der Kredite auf die einzelnen Berufsgruppen äußerst wichtig. Bei den städtischen Kreditgenossen-

73) vgl. Anmerkung 61.

74) Sie enthält die Formvorschriften f. d. zusätzlichen internen Bilanzerläuterungen gemäß § 20 d. KWG, die erstmalig bei der Aufstellung der Bilanzen für 1938 zu berücksichtigen sind.

schaften entfielen 1933 Kredite in Höhe von RM 1402 Millionen auf 900 000 Kreditnehmer, die sich auf folgende Berufe verteilten [75]):

Kreditnehmer	Zahl	Summe d. Kredite in Mill. RM.	in v. H. der Gesamtkreditgewährg.	RM pro Kopf
Handwerker, Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute	419 400	928	66,2	2 213
Bauern und Landwirte	208 800	268	19,1	1 283
Arbeiter, Angestellte und Beamte	212 400	93	6,6	436
Sonstige Kreditnehmer	59 400	113	8,1	1 902
Kreditnehmer	900 000	1 402	100,0	1 554

Das Schwergewicht im Aktivgeschäft der städtischen Kreditgenossenschaften tritt hierbei deutlich in Erscheinung. Dem Betrage nach entfallen 66,2% aller Kredite auf Handel und Handwerk. Da diese Gruppe zahlenmäßig nur 46,6% aller Kreditnehmer ausmacht, ergibt sich für sie ein erheblich höherer Durchschnittskredit als für die übrigen Berufsgruppen. Die Bauern und Landwirte bilden nur 23,1% aller Kreditnehmer. Mit einer Gesamtkreditinanspruchnahme von RM 268 Mill. bleiben sie mit einem Durchschnittskredit von RM 1283 wesentlich unter dem Gesamtdurchschnitt von RM 1554. Auffallend gering ist der Betrag, der auf Arbeiter, Angestellte und Beamte entfällt. Er beträgt RM 93 Mill. und macht nur 6,6% der Gesamtkreditgewährung aus. Ein Vergleich zwischen Aktiv- und Passivgeschäft zeigt [76]), daß die Gruppe der „selbständigen Handwerker, Gewerbetreibenden und Kaufleute" zwar im Einlagen- wie im Kreditgeschäft an erster Stelle steht, doch nimmt sie relativ mehr Kredit in Anspruch als ihr Anteil am Einlagenbestand ausmacht. Diese Tatsache besteht auch noch dann, wenn man annimmt, daß diese Gruppe sowohl an den kurzfristigen Einlagen, wie auch an den Geschäftsguthaben stärker beteiligt ist als die übrigen Berufsgruppen. Darin kommt die ursprüngliche Aufgabe der städtischenKreditgenossenschaften, die Geldbeschaffung für Handel und Handwerk, klar zum Ausdruck. Die Arbeiter, Angestellten und Beamte nehmen hingegen weniger Kredit in Anspruch als sie Spareinlagen liefern. Dieser zwischenberufliche Geldausgleich wirkt sich für beide Teile günstig aus. Den kreditnehmenden Berufen bietet er die Möglichkeit, die Produktivität ihrer Betriebe zu erhöhen; den kreditgebenden Berufen bietet er Zinseinkünfte.

Durch die 11. Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 13. 12. 1937 [77]) wird dieser zwischenberufliche

75) s. Untersuchung über das Bankwesen 1933 II. Teil S. 395.
76) vgl. S. 18/19 und 25.

Geldausgleich noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Nach ihr müssen erstmalig in den Bilanzen für das Jahr 1938 die Kreditnehmer einheitlich und regelmäßig neben der Höhe der Kreditinanspruchnahme nach dem Berufsstand in folgende 3 Gruppen gegliedert werden:

1. Industrie und Handwerk,
2. Handel,
3. Bauern und Landwirte.

Im Gegensatz zur früheren Gliederung liegt dieser weniger die Berufsgruppe als der Produktionszweig, der den Kredit in Anspruch nimmt, zugrunde. Aus der Stückelung der Kredite lassen sich jedoch die erforderlichen Schlüsse für die Kreditversorgung der verschiedenen Betriebsgrößen ziehen. Was die Arbeiter, Angestellten und Beamte anbelangt, die in der Neugliederung nicht erwähnt sind, so ist anzunehmen, daß sie wie bisher als gesonderte Gruppe mit den übrigen Kreditnehmern aufgeführt werden.

2. DIE VERWENDUNG BEI DEN LÄNDLICHEN KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

a) Nach der Kreditsicherheit.

aa) Der Personalkredit.

Bei der Personalkreditgewährung der ländlichen Kreditgenossenschaften handelt es sich vornehmlich um die Bereitstellung von Betriebskredit zur Überbrückung des Produktionsprozesses. Dem Bauer und Landwirt dient er zur Beschaffung von Düngemitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen und dgl. Die längere Dauer des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses gegenüber dem handwerklichen oder der Umsatzperiode im Handel bedingt, daß der landwirtschaftliche Betriebskredit entsprechend längerfristig sein muß. Der Bauer ist in der Regel erst nach der Ernte in der Lage, den aufgenommenen Kredit zurückzuzahlen.

Bei der Befriedigung dieses Kreditbedürfnisses durch die Spar- und Darlehnskasse spielt das persönliche Moment eine hervorragende Rolle. Ihr kleiner Wirkungsbereich bringt es mit sich, daß der ortsansässige Rendant die wirtschaftlichen Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der einzelnen Mitglieder genau kennt. Er selbst ist aus ihren Reihen hervorgegangen, spricht ihre heimische Mundart und ist allen gut bekannt. Das kredit-

77) vgl. Anmerkung 74.

suchende Mitglied erblickt daher in ihm nicht den geschäftstüchtigen Bankier, sondern einen vertraulichen Ratgeber. Dieses gegenseitige Vertrauensverhältnis bildet sowohl für den echten Personalkredit wie auch für eine gerechte und wirtschaftspolitisch richtige Kreditverteilung die beste Grundlage. Sie ist heute im Rahmen der Erzeugungsschlacht für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit besonders wertvoll.

Die von den ländlichen Kreditgenossenschaften im Kontokorrentgeschäft angelegten Mittel beliefen sich Ende[78]):

in Millionen M bzw. RM

Jahr	Kredite in lauf. Rechnnng	Bilanzsumme	in v. H. der Bilanzsu.
1913	687,7	2 919,9	23,6
1933	1 287,4	2 564,3	50,2
1934	1 339,4	2 648,1	50,6
1935	1 246,4	2 732,9	45,6
1936	1 269,2	2 919,7	43,5

Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften zeigte sich in der Nachkriegszeit eine starke Tendenz nach dem Kontokorrentgeschäft. Mit der zunehmenden Festigkeit der deutschen Währung änderte sich dieses Bild und näherte sich mehr und mehr den Vorkriegsverhältnissen. Ein Vergleich des prozentualen Anteils der Kontokorrent- und Warenkredite an der Bilanzsumme läßt dies besonders deutlich erkennen. An dieser Tendenz vermochte auch die Schaffung des Erbhofes nichts zu ändern, der auf Grund seiner rechtlichen Sonderstellung weitgehend aus dem Realkreditgeschäft ausscheidet. Alles in allem bildet das kurz- und mittelfristige Kreditgeschäft auch bei den ländlichen Kreditgenossenschaften den Hauptfaktor des Aktivgeschäftes, wenn auch nicht im selben Maße wie bei den städtischen.

bb) Der Realkredit.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Realkredit sind bei den ländlichen Kreditgenossenschaften grundsätzlich dieselben wie bei den städtischen. In Bezug auf den Fälligkeitscharakter des Betriebskapitals besteht zwischen beiden kaum ein Unterschied. Der Spareinlagenbestand der ländlichen Kreditgenossenschaft ist zwar krisenfester[79]); dafür ist andererseits ihre Eigenkapitalgrund-

78) Jahrb. d. Reichsverbandes d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. Jahrg. 1933 und 1934 S. 17 und 19; Jahrgang 1938 S. 10 und 12.

79) vgl. S. 28.

lage schwächer; so daß auch sie nicht über genügend langfristiges Kapital verfügen, um weitgehend an der Realkreditversorgung der Landwirtschaft teilnehmen zu können. Die Spar- und Darlehnskassen können sich nur insoweit an der Regelung des ländlichen Realkredits beteiligen, als es ihre Liquidität erlaubt und es nicht eine Einschränkung ihrer Hauptaufgabe, der kurzfristigen Personalkreditversorgung, bewirkt. Die Verbände haben schon frühzeitig darauf hingewiesen und vor allem die Einzelgenossenschaften auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die die Realkreditgewährung für sie hat[80]). Die im langfristigen und mittelfristigen Kredit-Kreditgeschäft angelegten Mittel sind bei den ländlichen Kreditgenossenschaften auf Grund ihrer besonderen Kreditfunktion verhältnismäßig bedeutender. Sie betrugen Ende[81]):

in Millionen M bzw. RM

Jahr	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetriebskapital Bilanzsumme	in v. H. der Bilanzsumme
1913	1 657,5	2 919,9	56,8
1933	676,6	2 564,3	26,4
1934	710,6	2 648,1	26,8
1935	816,6	2 732,9	29,88
1936	874,4	2 919,7	29,94

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Summen nicht nur reine Hypothekenkredite darstellen. Sie enthalten außerdem Wechselkredite, Darlehen gegen Faustpfand, Vorschüsse und Kaufgelder. In den Statistiken der früheren Jahre sind diese Kredite unter der Bezeichnung „Festbefristete Kredite" zusammengefaßt. Die von den ländlichen Kreditgenossenschaften gewährten reinen Hypothekenkredite — einschließlich der Kaufgelder — betrugen Ende 1935 RM 335,3 Mill.[82]) oder 12,3% der Bilanzsumme. Bei Berücksichtigung der Kaufgelder macht der reine Hypothekenkredit kaum 10% der Bilanzsumme aus. Das ist im Hinblick auf den besonderen Fälligkeitscharakter ihrer Einlagen ein tragbarer Satz für die Spar- und Darlehnskassen.

Die verstärkte Eigenkapitalbildung im Sinne von § 11 (5) des KWG, die bei den ländlichen Kreditgenossenschaften besonders

80) s. Beschluß d. 28. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaftstages, Dresden v. 11. und 12. Juli 1912, Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1912 S. 164

81) Entnommen d. Gesamtbilanz d. Spar- und Darlehnskassen. Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften 1933/34 S. 19 und Jahrg. 1938 S. 10 und 12.

82) Jahrb. d Reichsverb. d. deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. 1936 S. 50.

in Form der Reservenbildung zu beobachten ist, schafft in dieser Hinsicht noch günstigere Voraussetzungen.

Der Kaufgeldkredit ist mittelfristig. Seine Laufzeit beträgt in der Regel 2 bis 5 Jahre. Er wird häufig in West- und Süddeutschland gewährt. Sein Wesen besteht darin, daß die Genossenschaft für den Käufer, unter hypothekarischer Belastung des zu verkaufenden Grundstückes dem Verkäufer die Kaufsumme auszahlt. Häufig muß der Käufer noch einen Bürgen stellen. Der Kauf geht in der Regel in Form einer öffentlichen meistbietenden Versteigerung vor sich. Die Tilgung der Kaufsumme wird nach im voraus festgesetzten Terminzahlungen getätigt. Für die Gewährung dieser Kredite von seiten der Spar- und Darlehnskassen bestehen keine Bedenken, da sie in den meisten Fällen RM 2000 nicht übersteigen.

b) Nach der Höhe und Anzahl der gewährten Kredite.

Die Tatsache, daß die Genossenschaft eine Organisation vorwiegend von wirtschaftlich Schwachen ist und ihr Kreditgeschäft sich gemäß § 8 d Gen.G. auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, läßt für die Stückelung der Kredite gewisse Schlüsse zu. Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften fällt in dieser Hinsicht außerdem der verhältnismäßig kleine Geschäftsbereich, auf den bereits hingewiesen wurde, ins Gewicht. Aus diesen beiden Tatsachen geht hervor, daß die Spar- und Darlehnskassen für das Großkreditgeschäft weder bestimmt noch geeignet sind. Über die Aufgliederung der von ihnen gewährten Kredite ermittelte die Bankenuntersuchung von 1933 folgendes Ergebnis[83]):

Größenklassen der Kredite in RM.	in v. H. aller Kreditnehmer	in v. H. der Gesamtkreditgewährg
bis 200	35,4	2,4
200 bis 500	18,3	4,9
500 bis 1 000	15,0	8,4
1 000 bis 5 000	26,1	44,0
5 000 bis 20 000	4,9	30,6
20 000 bis 100 000	0,3	9,5
über 100 000	—	0,2
	100,0	100,0

Die Kredite bis zu RM 5000 umfaßten folglich 59,7%, bis zu RM 20 000 sogar 90,3% der Gesamtkreditgewährung. Auf Kredite über RM 20 000 entfielen nur 9,7%. Diese Zahlen geben den

83) vgl. Untersuchung über das Bankenwesen II. Teil, Statistiken S. 412.

Durchschnitt an. Im einzelnen ist festzustellen, daß bei den größeren Genossenschaften der Durchschnittskredit höher lag; bei den kleineren mit einer Bilanzsumme bis zu RM 200 000 entfielen von den Ausleihungen 78,8% auf Kredite bis zu RM 5000.

Ein Vergleich zwischen den ländlichen und städtischen Kreditgenossenschaften [84]) ergibt,daß die Kredite bis zu RM 200 bei beiden etwa im selben Verhältnis zur Gesamtkreditgewährung stehen. Was die Kredite bis zu RM 5000 und bis zu 20 000 anbelangt, so ist ein wesentlicher Unterschied festzustellen. Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften entfielen auf die Kredite bis zu RM 5000 59,7%, bis zu RM 20 000 90,3%, bei den städtischen Kreditgenossenschaften dagegen nur 35,2% bzw. 72,1% der Gesamtkreditgewährung. Dem Betrage nach kamen daher bei letzteren 27,9% auf Kredite über 20 000 und bei Spar- und Darlehnskassen nur 9,7%. Die Pflege des Kleinkreditgeschäftes von seiten der Spar- und Darlehnskassen kommt darin deutlich zum Ausdruck. Die meisten anderen Kreditinstitute sind der höheren Kosten wegen nicht in der Lage, das Kleinkreditgeschäft in diesem Umfang zu betreiben. Den Spar- und Darlehnskassen ist dies nur deshalb möglich, weil ein großer Teil ihrer Verwaltungsarbeiten ehrenamtlich geleistet wird und sie meist mit dem Geldgeschäft das Warengeschäft verknüpfen, wodurch ein Kostenausgleich möglich ist. Die Untersuchung über das Bankenwesen hat ergeben, daß bei den Spar- und Darlehnskassen die Zinsspanne am niedrigsten ist. Sie betrug 1933 im Reichsdurchschnitt 1,75% [85]). Bei den kleineren Genossenschaften, die überwiegend mit ehrenamtlichen Kräften arbeiten, ist sie noch niedriger [86]).

Seit dem 1. 1. 1938 haben die Vorschriften über die Höchstkreditgrenze [87]) auch für die ländlichen Kreditgenossenschaften Gültigkeit. Auf Grund der noch schwachen Eigenkapitalgrundlage [88]) liegt bei ihnen in den meisten Fällen die Mindestmeldegrenze über dem Betrag, der sich aus dem Hundertsatz des haftenden Eigenkapitals errechnet [89]). Für die Mehrzahl aller Spar- und Darlehnskassen bildet daher vorerst die Mindestmeldegrenze die Richtschnur. Diese ist, wie bereits erwähnt wurde, nach der Höhe

84) vgl. hierzu S. 46 vorliegender Arbeit.
85) s. Untersuchung über d. Bankwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 416.
86) In vielen Fällen liegt die Zinsspanne unter 1%. Vgl. Wochenblatt der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein Nr. 20, 1936 S. 784.
87) vgl. Anmerkung 59.
88) Das Eigenkapital der ländlichen Kreditgenossenchaften betrug Ende 1936 mit RM 174,4 Mill. im Durchschnitt 5,9% der Bilanzsumme (Jahrb. des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 1937 S. 8 und 9).
89) vgl. S. 47.

der Bilanzsumme gestaffelt. Sie beträgt für Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme

	bis RM 50 000	RM 2 000
über 50 000	bis RM 100 000	RM 2 500
über 100 000	bis RM 300 000	RM 3 000
über 300 000	bis RM 500 000	RM 4 000
über 500 000	bis RM 750 000	RM 4 500
über 750 000		RM 5 000

Vergleicht man die Mindestmeldegrenze mit der bisherigen Kreditstreuung, so ist festzustellen, daß sich bisher bei den kleineren Spar- und Darlehnskassen mit einer Bilanzsumme bis zu RM 200 000 die Kredite in der Regel im Rahmen der Mindestmeldegrenzen bewegten. Bei den größeren Genossenschaften lag jedoch ein beachtlicher Teil der gewährten Kredite darüber. Die Meldepflicht erstreckt sich daher hauptsächlich auf die letzteren. Der Gesetzgeber verfolgt damit zwei Ziele:

1. die Beschleunigung der Eigenkapitalbildung,
2. eine größere Streuung der Kredite bei den größeren Spar- und Darlehnskassen.

Für die Beschleunigung der Eigenkapitalbildung bildet die Möglichkeit, ungehindert größere Kredite gewähren zu können, einen Anreiz. Durch die Erschwerung der größeren Kredite wird zwangsläufig eine größere Kreditstreuung erreicht. Über die augenblickliche Kreditstreuung wird die 11. Bekanntmachung des Reichskreditkommissars vom 13. 12. 1937 auch bei den Spar- und Darlehnskassen ein klares Bild bringen[90]).

c) Nach den verschiedenen Berufsgruppen.

Auf Grund ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen die ländlichen Kreditgenossenschaften in erster Linie der Kreditversorgung der Landwirtschaft. Aus ihrer Kreditstreuung[91]) geht hervor, daß ihre Tätigkeit auf den Klein- und Mittelkredit abgestellt ist. Die Bedeutung, die sie in dieser Hinsicht seit ihrer Entstehung erlangt haben, kommt darin zum Ausdruck, daß von den 1,6 Milliarden kurzfristiger Bankkredite unter RM 20 000, die 1933[92]) an die Landwirtschaft ausgeliehen waren, auf die Spar- und Darlehnskassen allein 58% fielen. Die einzelnen Berufsgruppen waren zur selben Zeit am Kreditgeschäft wie folgt beteiligt[93]):

90) s. Anmerkung 74 und vgl. hierzu S. 47.
91) vgl. S. 52.
92) vgl. Untersuchung über das Bankenwesen 1933 II. Teil, Statistiken.
93) vgl. Untersuchung über das Bankenwesen 1933 II. Teil, Statistiken S. 413.

Berufsgruppe	in v.H. der Kreditnehmer	in v. H. der Ausleihungen
Bauern und Landwirte	56,7	52,5
Handwerker, Gewerbetreibende und selbständige Kaufleute	19,4	30,2
Arbeiter, Angestellte und Beamte	20,1	11,2
Sonstige	3,8	6,1

Die landwirtschaftlichen Berufe stehen folglich eindeutig im Vordergrund des Kreditgeschäftes. Doch liegen die Kredite der Kaufleute und Handwerker im Durchschnitt wesentlich höher als die der Bauern und Landwirte. Diese Tatsache beruht auf deren relativ hohen Kontokorrentkrediten, die ihrerseits durch die Eigenart des kaufmännischen und handwerklichen Betriebes bedingt sind. Ähnlich wie bei den städtischen Kreditgenossenschaften ist die Kreditinanspruchnahme der Arbeiter, Angestellten und Beamten sowohl in der Gesamthöhe wie auch in der durchschnittlichen Höhe des Einzelkredites auffallend gering. Auf etwa ein Fünftel aller Kreditnehmer entfällt nur etwa ein Neuntel der Gesamtkreditgewährung. Sie nehmen damit zugunsten der landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufe erheblich weniger Kredit in Anspruch als ihr Anteil am Einlagenbestand ausmacht[94]). Auf die Nützlichkeit dieses zwischenberuflichen Geldausgleiches ist bereits hingewiesen worden.

Bei diesen Feststellungen muß bemerkt werden, daß sie sich auf Durchschnittswerte stützen. Die Kreditverteilung auf die einzelnen Berufsgruppen weist innerhalb der verschiedenen Größenklassen der Spar- und Darlehnskassen wesentliche Unterschiede auf[95]). Es ist allgemein festzustellen, daß bei den kleinen Dorfkassen der Anteil der Bauern und Landwirte relativ am höchsten ist. Mit zunehmender Größe der Genossenschaften geht ihr Anteil langsam zugunsten der Handwerker und Kaufleute zurück.

Für die Beurteilung der sozialen Aufgabe der Spar- und Darlehnskassen ist außerdem die berufliche Verteilung der verschiedenen Kreditarten von Bedeutung. Diese verteilten sich Anfang 1935 in folgender Weise[96]):

---

94) vgl. S. 20.

95) Bei den Spar- und Darlehnskassen mit einer Bilanzsumme bis zu RM 20 000 betrug der Anteil der Bauern und Landwirte an der Gesamtkreditgewährung 72,7%, der der Handwerker und Kaufleute 13,0%; bei den Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über RM 500 000 40,8% bzw. 42,1%; vgl. Anmerkung 93.

96) vgl. N.S. Landpost 1935 Folge 34 S. 12.

Berufsgruppe	in v. H. feste Zeit	laufd. Rechng.	Warenlieſg. u. Leistungen
1. Erbhofbauern	21,5	29,2	35,7
2. Landwirtschaftliche Zwergbetriebe	34,6	25,9	43,9
3. Landwirtschaftliche Großbetriebe	0,5	1,4	2,8
4. Handwerker und Gewerbetreibende	23,2	31,4	8,2
5. Arbeiter, Angestellte u. Sonstige	20,2	12,1	9,4

Ein Vergleich dieser Zahlen ergibt, daß die Erbhofbauern sowie die Handwerker und Gewerbetreibende am Kontokorrentkredit am stärksten beteiligt sind. Bei den letzteren ist dies, wie schon erwähnt wurde, durch die Eigenart ihrer Betriebe, bei den Erbhofbauern durch die rechtliche Sonderstellung des Erbhofes bedingt. Die Inhaber landwirtschaftlicher Zwergbetriebe, sowie die Arbeiter und Angestellte nehmen dagegen weniger Kredite in laufender Rechnung als vielmehr feste Kredite in Anspruch. Diese Tatsache ist bei ersteren im wesentlichen auf die dingliche Sicherheit, die sie im Gegensatz zum Erbhofbauer im Kreditgeschäft bieten, zurückzuführen. Bei den Angestellten und Arbeitern beruht diese Verschiebung hauptsächlich auf dem anderen Charakter ihres Kreditbedürfnisses. Während der kaufmännische und handwerkliche Betrieb zur Überbrückung der Umsatz- bzw. der Produktionsperiode einen ständigen Kredit erfordert, liegen dem Kreditbedürfnis der Arbeiter, Angestellten und Beamten meist einmalige Anschaffungen, Krankheitsfälle oder sonstige einmalige Ausgaben zugrunde. Es wird durch einen begrenzten befristeten Kredit befriedigt.

Die Spar- und Darlehnskassen eignen sich für die Kreditversorgung des landwirtschaftlichen Großbetriebes nicht. Dieser ist daher in ihrem Kreditgeschäft kaum von Bedeutung. Die schwachen Geschäftsbeziehungen, die da und dort bestehen, dienen gewöhnlich dem Ausgleich mit den örtlichen klein- und mittelbäuerlichen Betrieben.

Da die 11. Bekanntmachung des Reichskreditkommissars[97]), die u. a. auch eine einheitliche berufliche Gliederung der Kreditnehmer vorschreibt, sich auch auf die Spar- und Darlehnskassen bezieht, wird künftig das Bild ihrer sozialen Aufgabe noch deutlicher in Erscheinung treten[98]). Sie wird einen vergleichbaren Überblick über die kreditgewährende Tätigkeit der verschiedenen Arten von Kreditinstituten gegenüber den einzelnen Berufsgruppen ergeben.

97) vgl. Anmerkung 74.
98) vgl. S. 48 und 49.

II. ERBHOFRECHT UND KREDITGEWÄHRUNG.

1. DER ERBHOF.

Für die Schaffung des Erbhofes waren in erster Linie ideelle Gründe bestimmend. Neben der Sicherung alter deutscher Erbsitte galt es, das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, mußte der selbständige landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetrieb besonders geschützt und dem freien Spiel der Kräfte entzogen werden.

Der Erbhof, der zu diesem Zweck durch das REG vom 29. 9. 1933 geschaffen wurde, weist gegenüber dem früheren Bauernhof wesentliche Unterschiede auf. Zunächst ist er flächenmäßig begrenzt. Sein größter Umfang ist auf 125ha festgesetzt. Nur unter bestimmtenVoraussetzungen können auch größere Gebiete zu Erbhöfen erklärt werden. Das ist der Fall:

1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint[99]);
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als 150 Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechtes befindet[100]);
3. wenn ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll[101]);
4. wenn das auf dem Hofe ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als 125 ha keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden[102]).

Nach unten hin besteht keine feste Begrenzung. Es heißt im Gesetz[103]): „land- oder forstwirtschaftlicher Besitz von mindestens einer Ackernahrung". Als Ackernahrung bezeichnet der Gesetzgeber diejenige Menge Landes, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu kleiden, sowie den Erbhof in seiner Wirtschaftlichkeit zu erhalten. Flächenmäßig hängt die Größe einer Ackernahrung von der Güte des Bodens, der Art der Bebauung und der Intensität der Bewirtschaftung ab. Sie ist bei den Garten- und Weinbaubetrieben wesentlich kleiner als bei anderen landwirt-

99) vgl. REG § 5 Abs. 2 Art. 1.
100) vgl. REG § 5 Abs. 2 Art. 2.
101) vgl. REG § 5 Abs. 2 Art. 3.
102) vgl. REG § 5 Abs. 2 Art. 4.
103) vgl. REG § 2.

schaftlichen Betriebsarten. Im Gegensatz zum früheren Bauernhof ist der Erbhof grundsätzlich unbelastbar[104]) und unvollstreckbar. Er kann also nicht zur Kreditsicherung, sei es durch hypothekarische Belastungen oder durch Teilverpfändungen, herangezogen werden. Daseslbe gilt für den Zubehör. Zubehör ist alles das, was zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist[105]). Als Zubehör gelten auch Forstnutzungsrechte, sowie sonstige dem Erbhof dienende Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche, dem Erbhof dienende Rechte. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie mit dem Eigentum verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Das gleiche gilt für den Anteil an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtungen, in der Erzeugnisse des Erbhofes verarbeitet oder verwendet werden; darunter fällt auch das Geschäftsguthaben an einer landwirtschaftlichen Warengenossenschaft[106]).

Außerdem ist der Erbhof unteilbar und unveräußerlich[107]). Durch die Unteilbarkeit wird eine Zersplitterung des Erbhofbesitzes, wie das bisher im Erbgang meist üblich war, verhindert. Ein Herabsinken unter die Mindestgröße einer Ackernahrung ist daher ausgeschlossen. Der Erbhof kann dagegen durch Hinzukauf bis zur Höchstgrenze von 125 ha vergrößert werden. Ein Überschreiten der Höchstgrenze von bereits eingetragenen Erbhöfen kann nur auf Grund einer besonderen Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft stattfinden[108]). Im Falle einer Ablehnung gilt der landwirtschaftliche Besitz als erbhoffreies[109]) Vermögen. Durch die Unveräußerlichkeit des Erbhofes wird die Geschlechterfolge und die Bodenständigkeit gefestigt. Alle Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen[110]).

Diese grundlegenden Änderungen stempeln den Erbhof zu einem besonderen Faktor innerhalb der Gesamtwirtschaft. Berücksichtigt man den flächenmäßigen Anteil der Erbhöfe an der Ge-

104) Nur in seltenen Ausnahmen kann mit Genehmigung der Anerbenbehörden eine hypothekarische Belastung oder Veräußerung des Erbhofes stattfinden (vgl. Beschluß des Landeserbhofgerichts in Celle vom 5. Mai 1938, enthalten in „Recht des Reichsnährstandes".

105) vgl. § 8 und § 9 des REG.

106) vgl. § 4 der EHRV.

107) vgl. Anmerkung 104.

108) vgl. § 2 d. EHRV v. 21. Dez. 1936 (RGBl. I S. 1069) und §§ 44, 45 d. EHVfO v. 21. Dez. 1936 (RGBl. I S. 1082).

109) Als erbhoffreies Vermögen zählen alle Besitzteile, die nach der gesetzlichen Definition weder ein Bestandteil des Hofes noch des Zubehörs sind. Sie stehen daher unter keinem besonderen rechtlichen Schutz.

110) Die Erhöferolle ist ein Register, das von den Anerbengerichten geführt wird und bei diesen offenliegt.

samtfläche, so tritt ihre Bedeutung um so stärker hervor. Die Zahl der eintragungsfähigen Höfe beträgt nach den augenblicklichen Besitzverhältnissen für das Altreichsgebiet 703 769[111]). Nach Berechnungen des Institutes für Konjunkturforschung[112]), die sich auf die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. 6. 1933 stützen, umfaßt die Fläche aller Erbhöfe etwa 17 Millionen ha[113]), das sind 42% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche. Die Reichsregierung ist bestrebt, durch Zusammenlegung landwirtschaftlicher Zwergbetriebe und Aufspaltung von Großgütern[114]), die Zahl der Erbhöfe und damit auch den Umfang des erbhofgebundenen Besitzes noch zu vergrößern. Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, 1938, S. 825) ist ein weiterer Schritt in dieser Richtung. Es bestimmt, daß die Fideikommisse am 1. 1. 1939 erlöschen. Alle Fideikommisse sind von nun an freies Eigentum ihrer Besitzer. Sie sind folglich verschuldbar und verkäuflich und unterliegen der Erbteilung. Damit ist der Grundstein für die Aufspaltung des privaten Großgrundbesitzes zur Bildung weiterer Erbhöfe gelegt.

Die Größe der Einzelhöfe und ihre Dichte in den einzelnen deutschen Gauen sind agrarhistorisch bedingt. Es ist festzustellen, daß im Osten die Erbhöfe im Durchschnitt größer sind als in den anderen Teilen des Reiches. Was die Dichte anbelangt, so ist diese in Süd- und Mitteldeutschland am größten. Im Westen ist sie wegen des Streubesitzes infolge der Erbteilung, im Osten wegen des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes geringer.

Die Kreditgewährung wird durch die Unbelastbarkeit[115]), die Unvollstreckbarkeit, Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit des Erbhofes, d. h. von rund 42% der gesamten land- und forstwirtschaftlichen Fläche, auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Der kurzfristige Kapitalbedarf der Landwirtschaft, der in erster Linie von den Kreditgenossenschaften gedeckt wird, ist dadurch seiner dinglichen Sicherheit beraubt. Als Sicherheit bleiben die persönlichen Charaktereigenschaften und die berufliche Tüchtigkeit des Erbhofbauern[116]).

111) vgl. „Deutsche Justiz" 1935 Heft 37.
112) vgl. „Wirtschaft und Statistik" Nr. 24, 1934.
113) Die genaue flächenmäßige Audehnung aller Erbhöfe läßt sich erst nach ihrer endgültigen Eintragung in die Erbhöferolle feststellen. Am 1. Jan. 1936 waren bereits 605 416 Betriebe, also rund sechs Siebentel aller im Augenblick in Frage kommende Betriebe eingetragen.
114) So wurde u. a. die Domäne „Gnadenthal" bei Dauborn im Kreis Limburg zu Siedlungszwecken aufgeteilt; ebenso die Domäne „Kloppenheim" bei Friedberg.
115) vgl. Anmerkung 104.
116) vgl. Seite 60 und 61.

2. DIE KREDITFÄHIGKEIT DES ERBHOFBAUERN.

Die rechtliche Sonderstellung des Erbhofes ist für die Gestaltung der kreditwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bauer und Kreditgeber von grundsätzlicher Bedeutung. Durch den Fortfall der dinglichen Sicherheit wird die Kreditversorgung des Erbhofes ganz auf personale Grundlage gestellt. In diesem Zusammenhang verdient festgestellt zu werden, daß eine hypothekarische Belastung des Erbhofes [117]) nicht die rechtliche Bedeutung von früher hat. Sie verbürgt dem Gläubiger nur einen Vorrang bei einer Vollstreckung in das erbhoffreie [118]) Vermögen und ist daher nur bedingt von praktischem Wert. Das Kreditrisiko der Genossenschaften als den Kreditgebern des Bauernstandes ist durch das REG zweifellos gestiegen. Zumal sie selber ihren Gläubigern gegenüber keinen ähnlichen Schutz besitzen. Als einzige Sicherheit bleiben einzig und allein der aufrichtige Charakter und die persönlichen Fähigkeiten des Bauern. Sie fallen folglich noch stärker als bisher in die Waagschale. Für den Bauer empfiehlt es sich daher, rechtzeitig einer Genossenschaft beizutreten, damit er im Falle eines Kreditbedarfs nicht als Unbekannter mit dieser Bitte an sie herantreten muß. In einem solchen Falle dürfte es für ihn schwer sein, einen Kredit zu erhalten.

Neben der Würdigung der Persönlichkeit des Kreditnehmers muß die Genossenschaft in stärkerem Maße eine Kreditkontrolle ausüben. Sie muß den Verwendungszweck prüfen und gegebenenfalls genaue Berechnungen über den voraussichtlichen Erfolg des beanspruchten Kredits vornehmen. Um zu verhindern, daß der Kreditnehmer gleichzeitig bei mehreren Kreditinstituten Kredite aufnimmt, wodurch häufig eine fristgemäße Rückzahlung unmöglich wird, muß die Genossenschaft bei der Kreditgewährung sich Ausschließlichkeit im Geschäftsverkehr ausbedingen. Sie bezweckt damit einen intensiveren Geschäftsverkehr mit ihrem Kreditnehmer und gewinnt gleichzeitig einen besseren Einblick in dessen Betrieb.

Die kreditwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Genossenschaft und Bauer spielen sich in der Regel im Rahmen eines laufenden Rechnungskredites ab. Die Höhe des Kredits richtet sich einerseits nach den Mitteln, die der Genossenschaft zur Verfügung stehen, andererseits nach dem persönlichen Vertrauen, das der Bauer bei seiner Genossenschaft genießt.

Die Erzeugungsschlacht erfordert, daß neben der kurzfristigen Kreditgewährung auch mittelfristige Kredite von den Genossenschaften, soweit es ihre Mittel erlauben, dem Bauerntum einge-

117) vgl. Anmerkung 104.
118) vgl. Anmerkung 109.

räumt werden. Hierbei muß die Verwendung des Kredits und seine Wirkung auf die Rentabilität des Betriebes auf längere Sicht geprüft werden. Solche Kredite können von den Genossenschaften nur in den Fällen gewährt werden, in denen die Rückzahlung terminmäßig aus dem Betriebsüberschuß erfolgen kann. Eine gewisse Sicherheit bietet hierbei die Marktregelung. Das System der Festpreise bedingt, daß der Bauer nicht mehr wie in früheren Jahren beim Absatz seiner Erzeugnisse den Launen des freien Marktes ausgesetzt ist. Dadurch kommt in die Rentabilitätsrechnung bäuerlicher Betriebe ein konstanter Faktor, der für die Kreditgewährung äußerst wichtig ist.

Zusamenfassend ergeben sich für die Kreditgewährung an Erbhofbesitzer folgende Gesichtspunkte, die von der Genossenschaft vor der Kredithergabe zu berücksichtigen sind:

Kreditwürdigkeit des Bauern,
Verwendungszweck des Kredits,
Ertragsfähigkeit des Erbhofes und
Ausschließlichkeit im Geschäftsverkehr.

Auch bei Berücksichtigung dieser Grundsätze wird es in der Praxis immer wieder Fälle geben, in denen die Tilgung des Kredits oder auch nur die Zahlung der laufenden Zinsen aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgt. In solchen Fällen hat die Genossenschaft die Möglichkeit, sich aus dem erbhoffreien Vermögen — sofern welches vorhanden — zu befriedigen. Sie muß allerdings nach § 39 (2) des REG einen Monat vor der beabsichtigten Vollstreckung den Vollstreckungstitel dem KBF zustellen. Auf eine bestimmte Gruppe zweckgebundener Kredite findet diese Bestimmung für den Fall der Zwangseintreibung keine Anwendung[119]). Kommt es zur Zwangsvollstreckung, so muß das Vollstreckungsgericht die Pfändung aufheben, sofern der Bauer in einem Antrag nachweisen kann, daß er die Einkünfte für die Unterhaltung seiner Familie und des Hofes benötigt[120]). Der Erfolg eines Zwangsverfahrens ist daher von vornherein häufig ungewiß. Es ist daher ratsam, es nur dann einzuleiten, wenn mit einiger Sicherheit Aussicht auf Erfolg besteht. Die gerichtlichen Entscheidungen, die bisher in dieser Hinsicht getroffen wurden, sind ein Beweis für die Schwierigkeiten, mit denen jeder Einzelfall behaftet ist.

---

119) vgl. hierzu: Gesetz zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial v. 25. IV. 1933; Gesetz zur Sicherung der Düngemittel und Saatversorgung v. 20. XII. 1933; Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten v. 28. III. 1934 und Gesetz zur Sicherung der Düngemittel und Saatgutversorgung v. 15. XII. 1934.

120) vgl. § 37 d. EHRV.

Besondere Schwierigkeiten bot die Regelung der landwirtschaftlichen Verschuldung, die vor dem Inkrafttreten des REG bestand. Bei der Schuldenregelung kam es einerseits darauf an, die Bildung von Erbhöfen möglichst zu fördern, andererseits mußte die Rückzahlung der aufgenommenen Kredite weitgehend gesichert werden, um das Vertrauen der Kreditgeber einigermaßen zu erhalten. Die EHRV vom 21. 12. 1936 bestimmte daher (§ 1 (1), daß neben den allgemeinen Vorschriften zur Erlangung der Erbhofeigenschaft die Gesamtverschuldung der Besitzung 70% des zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswertes nicht übersteigen darf. Besitzungen mit höherer Verschuldung scheiden bei der Erbhofbildung unter dem derzeitigen Inhaber aus. Für den erbhofgebundenen Besitz ist das Schuldenregelungsgesetz vom 1. 6. 1933 bei der Tilgung der Schulden maßgebend. Als Grundlage dient die Zinsleistungsgrenze, die 5% des aus dem Einheitswert 1931 zu errechnenden Betriebswertes umfaßt. Die auf diese Weise ermittelte Summe stellt den Betrag dar, der zur Verzinsung und Tilgung zur Verfügung steht. In seiner Durchführung bringt das Verfahren für Gläubiger und Schuldner große Opfer mit sich. Für den Gläubiger bestehen sie in einem teilweisen Verzicht auf seine Forderungen und in einem langwierigen Rückzahlungsprozeß, der sich häufig über Jahrzehnte erstreckt. Der Schuldner unterzieht sich damit einem angespannten Schuldendienst, der mit mancherlei Entbehrungen verbunden ist.

Es konnte in den ersten Jahren nach dem Erlaß des Schuldenregelungsgesetzes festgestellt werden,daß die Zinsleistungsgrenze in vielen Fällen nicht erreicht wurde. Infolge der Preisentwicklung und der Produktivitätssteigerung konnte inzwischen eine Angleichung erreicht werden. In vielen Fällen wird sie bereits überschritten. Viele eingefrorene Kredite der Genossenschaften werden dadurch zur Zurückzahlung gelangen und eine Neubelebung des Aktivgeschäftes hervorrufen.

III. DIE VERWENDUNG DER SPAREINLAGEN BEI BAUGENOSSENSCHAFTEN.

Die Bedeutung der Spareinlagen geht am deutlichsten aus dem finanziellen Aufbau der Baugenossenschaften hervor. Ihr Kapital zeigte Anfang 1936 folgende Zusammensetzung[121]):

121) vgl. Deutscher Bauvereinskalender 1937 S. 200 und 201.

	in Tausd. RM.
1. Eigenkapital	329 599
2. Hypotheken und Zwischenkredite	2 452 047
3. Spareinlagen	83 225
4. Schuldverschreibungen, Kaufanwärterzahlung, Mieterdarlehen	49 529
5. Sonstige Schulden	68 516
Gesamtkapital	2 982 916

Der Anteil der Spareinlagen betrug demzufolge 2,8%. Eine nennenswerte Änderung ist seitdem nicht eingetreten. Daraus ergibt sich, daß sie für die Baugenossenschaften mehr eine zusätzliche Kapitalquelle bilden, die gewisse Vorteile aufweist, aber für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nicht unbedingt notwendig ist.

Über die Verwendung der Spareinlagen bei den Baugenossenschaften lassen sich keine allgemeingültigen Feststellungen machen. Auf Grund ihrer verhältnismäßig geringen Bedeutung für die Erfüllung der baugenossenschaftlichen Aufgaben bieten die Geschäftsergebnisse in dieser Hinsicht keine sicheren Anhaltspunkte. Es kann angenommen werden, daß sie in der Regel das kurzfristige Betriebskapital vermehren und dadurch die Zahlungsbereitschaft günstig beeinflussen. Bei einem ungestörten Wirtschaftsablauf ist die pünktliche Rückzahlungsfähigkeit nicht gefährdet. In Krisenzeiten können sich aber im Einzelfall Schwierigkeiten einstellen. Eine umsichtige Geschäftsführung genügt nicht, um das zu verhindern. Es ist daher notwendig, daß vorsorgliche Sicherheiten geschaffen werden, die auch in schwierigen Zeiten die Rückzahlung der Spareinlagen gewährleisten. Die Baugenossenschaften haben diese Gefahr erkannt und sich in der „Treuhandstelle für deutsche Bauvereinigungen" in Dresden eine geeignete Sicherheitseinrichtung für ihre Spareinlagen geschaffen [121a]). Die Sicherstellung erfolgt in Form der Eintragung möglichst erstrangiger Grundschulden zu Lasten der Genossenschaft für die Treuhandstelle. Diese verpflichtet sich vertraglich, gegebenenfalls die Grundschulden geltend zu machen und den Erlös zugunsten der Sparer zu verwenden. Um den ständigen Änderungen der Sparguthaben und dem Wechsel der Sparer Rechnung zu tragen, wird nur die Nummernfolge der Sparbücher im Treuhändervertrag festgelegt. Für die einzelnen Bauvereinigungen empfiehlt es sich, die Höhe der einzutragenden Grundschuld von vornherein so zu bemessen, daß ein Spielraum für die Schwankungen des Spareinlagenbestandes besteht. Übersteigt einmal der Spareinlagenbestand die über-

121a) vgl. Anhang.

nommene Grundschuld, so ist die Genossenschaft verpflichtet, bis zur Erhöhung ihrer Grundschulden den Überschuß bei einem genannten Sparinstitut sicherzustellen. Eine Auflösung des Treuhandvertrages kann nur erfolgen bei Auflösung der Spareinrichtung, wenn die Genossenschaft nachweist, daß alle Spargläubiger befriedigt sind. Auf diese Weise ist eine Sicherheit geschaffen, die allen Fällen genügt.

IV. DIE VERWENDUNG DER SPAREINLAGEN IM WARENGESCHÄFT DER GENOSSENSCHAFTEN.

1. BEI DEN LÄNDLICHEN KREDITGENOSSENSCHAFTEN.

a) Im Bezugsgeschäft.

Die Verknüpfung von Waren- und Kreditgeschäft ist bei den ländlichen Kreditgenossenschaften eine häufige Erscheinung. Von den Ende 1937 bestehenden 17 890[122]) Spar und Darlehnskassen betrieben nicht weniger als 14 082[123]) neben dem Geldgeschäft das Warengeschäft. Am Bezugsgeschäft waren um diese Zeit 14 078[123]) Genossenschaften beteiligt. Ihre Zahl zeigt eine stetige Aufwärtsbewegung. Das Bestehen dieser Verknüpfung ist historisch leicht erklärlich. Durch die finanzielle Abhängigkeit des Bauern von der Genossenschaft ging auch schließlich der Bezug seiner Bedarfsgüter auf diese über. So ist es zu verstehen, daß die Raiffeisengenossenschaften in ausgesprochen landwirtschaftlichen Gebieten häufig von vornherein das Warengeschäft mit dem Kreditgeschäft verknüpften.

Bei dem zentralen Bezug der landwirtschaftlichen Bedarfsgüter handelt es sich hauptsächlich um Düngemittel, Saatgut, Brennstoffe und Maschinen. Die Finanzierung übernimmt die Genossenschaft durch die Bereitstellung von Warenkrediten. Sie hilft auf diese Weise dem Bauern über den Zeitabschnitt der landwirtschaftlichen Produktionsperiode hinweg. Der Ernteerlös ermöglicht es später diesem, den aufgenommenen Kredit zurückzuzahlen.

Die Vorteile des zentralen Warenbezuges sind sehr mannigfaltig. So wird neben der Beschaffung der Düngemittel eine eingehende Beratung über Art und Wesen der Düngung von genossenschaftlicher Seite durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang stattfindenden Bodenuntersuchungen bewirken, daß dem Boden die fehlenden Nährstoffe auch wirklich zugeführt werden. Durch

---

122) Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften 1938 S. 10.

132) ebenda S. 15.

die genossenschaftlichen Prüfungsstellen wird verhindert, daß der Bauer minderwertige Düngemittel erhält, wie das durch den freien Markt zuweilen geschieht. Die Untersuchungen haben bisher zu mancherlei Beanstandungen geführt und beträchtliche Rückvergütungen von seiten der Lieferanten an die Bauernschaft zur Folge gehabt. Die Vorteile des gemeinsamen Bezuges von Saatgut und Zuchtvieh sind nicht weniger bedeutend. Sie bestehen in einer sachkundigen Sortenwahl und fördern dadurch die Erzeugung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Das gilt vor allem für die landwirtschaftlichen Veredelungsprodukte.

Mit dem zentralen Warenbezug ist außerdem ein zentraler Gedanken- und Erfahrungsaustausch verknüpft, der sich bisher als besonders nützlich erwiesen hat. Aus der folgenden Übersicht geht die steigende Bedeutung des Bezugsgeschäftes der Spar- und Darlehnskassen klar hervor. Der Umsatz betrug[124]):

	in Tausd. RM.	Entwicklung in %
1934	238 225	+ 23,0
1935	265 315	+ 11,4
1936	300 260	+ 13,2
1937	323 774	+ 7,8

Mengenmäßig zeigt der Bezug der einzelnen Bedarfsgüter folgende Entwicklung[125]):

Jahr	Düngemittel	Futtermittel	Saatgut	Brennstoffe	Maschinen u. Sonstiges
	in Tausend dz.		in Tausend dz.		in Mill. RM.
1934	16 755	3 670	708	10 880	?
1935	20 780	4 493	949	11 505	21,5
1936	21 410	4 132	1 102	12 194	27,2
1937	23 064	4 639	1 256	14 317	27,3

Der Wert der im Bezugsgeschäft umgesetzten Güter belief sich demzufolge 1937 auf 323,7 Mill. RM. Der Gesamtumsatz im Bezugs- und Absatzgeschäft überstieg 440 Mill. RM[126]). Diese gewaltigen Warenmengen können nur mit Hilfe der Spareinlagen umgesetzt werden. Um das zu erkennen, genügt ein Blick auf die finanzielle Struktur der ländlichen Kreditgenossenschaften.

Die Bedeutung der Spareinlagen für die Finanzierung des landwirtschaftlichen Warenumschlags kommt in den genannten

124) Jahrb d. Reichsverb. d. deutschen landwirtsch. Genossenschaften 1938 S. 15.

126) ebenda S. 15.

Ziffern nur zu einem Teil zum Ausdruck. Inwieweit sie durch die finanzielle Mitarbeit der Spar- und Darlehnskassen bei der Finanzierung des Bezugs- und Absatzgeschäftes der landwirtschaftlichen Warengenossenschaften Verwendung finden, läßt sich nicht genau feststellen. Sicher ist, daß sie auch dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Trotz der großen Vorteile, welche die Verknüpfung von Waren- und Kreditgeschäft mit sich bringt, dürfen die Gefahren nicht übersehen werden, die in der Verwendung der Spareinlagen liegen. Sie treten in der Regel dann auf, wenn auf Grund schlechter Ernteerträge der Kreditnehmer nicht in der Lage ist, den aufgenommenen Kredit zurückzuzahlen. Dieser steht im kommenden Jahre vor der Aufgabe, neben dem rückständigen Betrag noch den neuaufgenommenen Kredit zu tilgen. Die Lage der Genossenschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die gewährten Kredite nicht fristgemäß zurückfließen und andererseits verstärkte Spareinlagenabzüge stattfinden. Eine solche Entwicklung kann die Zahlungsbereitschaft bedenklich vermindern und die Genossenschaft ernstlich gefährden. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Genossenschaft bei der Verwendung der Spareinlagen im Warengeschäft gewisse Grundsätze beachtet. Diese lassen sich dahin zusammenfassen, daß sie

1. die Höhe des Kredites so bemißt, daß auch ungünstige Ernteergebnisse die Rückzahlbarkeit nicht gefährden, und
2. sich im Geschäftsverkehr Ausschließlichkeit ausbedingt, um die Mehrspännigkeit des Kreditnehmers zu verhindern.

b) Im Absatzgeschäft.

Das Absatzgeschäft der Spar- und Darlehnskassen steht an Bedeutung dem Bezugsgeschäft nach. Ende 1937 wurde es von 3638[127]) Genossenschaften betrieben. Diese setzten im Jahre 1937 Waren im Werte von 116[127] Mill. RM ab. Die Entstehung des Absatzgeschäftes ist darauf zurückzuführen, daß der Bauer zur Tilgung seiner Schulden seine Erzeugnisse an die Genossenschaft abführte. Die Finanzierung wird häufig in der Form durchgeführt, daß die Genossenschaft die mit den Bauern abgeschlossenen Lieferungsverträge bevorschußt. Dies ermöglicht dem Kreditnehmer, die mit der Einbringung der Ernte verbundenen Kosten zu bestreiten.

Es ist geboten, daß die Genossenschaft bei dieser Kreditergabe dieselben Grundsätze wie im Bezugsgeschäft beachtet. Das

125) ebenda S. 66 und 67.
127) Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen landwirtsch. Genossenschaften 1938 S. 15.

Absatzgeschäft bezieht sich neben anderen bäuerlichen Erzeugnissen hauptsächlich auf Getreide. Es zeigt in den letzten Berichtsjahren folgende Entwicklung[128]):

	in Tausend RM.	Entwicklung in %
1934	97 564	+ 38,2
1935	101 684	+ 4,2
1936	108 198	+ 6,4
1937	116 245	+ 7,4

Mengenmäßig ergibt sich für denselben Zeitraum folgendes Bild[129]):

	Getreide in Tausend dz.	Sonstige Erzeugnisse in Mill. RM.
1934	4 705	?
1935	4 721	17,8
1936	5 040	16,3
1937	5 182	20,1

Aus einem Vergleich zwischen Bezugs- und Absatzgeschäft geht vor allem die wertmäßige Bedeutung des Getreides hervor. So erklärt es sich, daß trotz wesentlich geringerer Absatzmenge der Umsatzwert des Absatzes verhältnismäßig hoch ist.

2. BEI DEN HÄNDLER- UND HANDWERKER-GENOSSENSCHAFTEN.

Die Bedeutung der Spareinlagen ist bei den einzelnen Gruppen der Einkaufsgenossenschaften des Handels und Handwerks sehr verschieden. Weitaus der größte Teil wird von den Genossenschaften der Kolonialwarenhändler und Bäcker verwaltet. Zwar sind sie summenmäßig gegenüber den kreditgenossenschaftlichen Spareinlagen unbedeutend, doch stellen sie einen wesentlichen Teil des Betriebskapitals der Händler- und Handwerkergenossenschaften dar. Im Jahre 1937[130]) erreichten sie mit 64,6 Mill. RM[131]) 21,4% der Belanzsumme. Unter fremden Mitteln standen sie damit an erster Stelle. Aus den Geschäftsergebnissen geht hervor, daß

128) Jahrb. d. Reichsverb. d. deutschen landwirtsch. Genossenschaften 1938 S. 15.
129) ebenda S. 66 und 67.
130) vgl. Jahrb. d. DGV 1937 S. 91.
131) einschließlich der unkündbaren Kapitaleinlagen der Mitglieder; wirtschaftlich haben diese den Charakter von Spareinlagen mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist.

sie im wesentlichen der Warenkreditfinanzierung dienen. So betrugen Ende 1937 die Forderungen an Kunden[132]) bei den Händlergenossenschaften 69,4 Mill. RM[133]), bei den Handwerkergenossenschaften 22,2 Mill. RM[133]). Bei Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Lieferantenkredite belief sich die Warenkredithergabe der Genossenschaften auf 34,8 bzw. 11,6 Mill. RM oder 50,2% bzw. 41,8% der gewährten Kredite. In den Umsatzziffern kommt die Bedeutung der Spareinlagen noch klarer zum Ausdruck. Die Entwicklung zeigt folgenden Verlauf[134]):

	in Millionen RM.		Entwicklung	
	1937	1936	in Mill. RM.	in v. H.
Einkaufsgenossenschaften				
der Händler	1 295,1	1 146,5	+ 148,6	+ 13,0
der Handwerker	339,6	328,1	+ 11,5	+ 3,5
Zusammen	1 634,7	1 474,6	+ 160,1	+ 10,9

Die verhältnismäßig hohe Umsatzgeschwindigkeit des Handels- und Handwerksbetriebes ermöglicht es, daß ein wesentlicher Teil dieses Warenumschlages mit Hilfe der Spareinlagen finanziert werden kann.

Die Gefahren, die eine solche Verwendung für die Genossenschaft mit sich bringt, sind etwa die gleichen wie im Bezugsgeschäft der Spar- und Darlehnskassen. Obwohl der weitaus größte Teil der Spareinlagen aus unkündbaren Kapitaleinlagen der Mitglieder besteht[135]), müssen die Genossenschaften berücksichtigen, daß in Krisenzeiten auch diese ebenso wie die Geschäftsguthaben durch verstärkte Mitgliederaustritte Schwankungen unterworfen sind. Das gilt naturgemäß in noch stärkerem Maße für die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Vertrauenskrise von 1931 hat das bewiesen. Dieser Gefahr kann nur begegnet werden, wenn die Genossenschaft neben einer vorsichtigen Kreditpolitik um eine genügende Zahlungsbereitschaft besorgt ist. Zum Schutze der Sparer könnten ähnlich wie bei den Baugenossenschaften die Spareinlagen eine dingliche Sicherheit erhalten. Es ist möglich, daß in diesem Punkte die zu erwartenden Anlagevorschriften für Spareinlagen eine Lösung bringen.

---

132) hauptsächlich Mitglieder.
133) vgl. Jahrb. d. DGV 1937 S. 105.
134) vgl. Jahrb. d. DGV 1937 S. 98.
135) von 64,4 Mill. RM Einlagen insgesamt betrugen 1937 die Spareinlagen auf Sparbücher 14,6 Mill. RM (Jahrb. d. DGV 1937 S. 91); vgl. Anmerkung 131 dazu.

SCHLUSS.

Unterzieht man die Tätigkeit der Genossenschaften auf dem Gebiete des Sparwesens und die Verwendung ihrer Spareinlagen einer kritischen Betrachtung, so ergibt sich, daß die Kreditgenossenschaften die Erwartungen ihrer Gründer weitgehend erfüllt haben. Auf Grund ihrer systematischen Sparwerbung konnten sie allmählich einen bedeutenden Teil der überschüssigen Gelder der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe an sich ziehen und den wirtschaftlichen Belangen dieser Berufssparten in Form der Kreditgewährung zuführen. Trotz schwerster allgemeiner politischer und wirtschaftlicher Erschütteungen sind sie ihrer Aufgabe treu geblieben und ihr in zunehmendem Maße gerecht geworden, so daß sie heute nicht mehr aus der Gesamtwirtschaft fortzudenken sind. In den letzten Jahren haben sie durch ihren bereitwilligen Einsatz tatkräftig am wirtschaftlichen Wiederaufbau des Reiches mitgewirkt. Ihr Aufschwung in dieser Zeit legt davon Zeugnis ab. Der heutige Geschäftsumfang im Altreichsgebiet ist zu keiner Zeit erreicht worden.

Im Gegensatz zu dieser Entwicklung ist das Spargeschäft der Baugenossenschaften sowie der Händler- und Handwerkergenossenschaften seit der Bankenkrise von 1931 nicht nur relativ, sondern auch absolut zurückgegangen. Erst in den beiden letzten Jahren kam diese Bewegung zum Stillstand. Es kann daraus gefolgert werden, daß der Tiefpunkt erreicht ist; Anzeichen für eine aufsteigende Tendenz sind damit nicht gegeben.

Diese rückläufige Bewegung ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Der Hauptgrund dürfte aber in der allgemeinen Tendenz einer Monopolisierung des Spargeschäftes zugunsten der Geldinstitute bestehen, die im Rahmen der Bereinigung von Geld- und Kapitalmarkt angestrebt wird. Hierbei sei an das Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 681) erinnert, das deren Spareinrichtungen ein Ende setzt. Mit einer wesentlichen Steigerung des Spargeschäftes der reinen Warengenossenschaften und Baugenossenschaften ist daher in der Zukunft nicht zu rechnen. Die Aufgabe dieser Genossenschaften wird vielmehr darin bestehen, sich das Spargeschäft als eine zusätzliche Kapitalquelle zu erhalten. Diese Begrenzung braucht für ihre allgemeine Entwicklung keine Hemmung zu bedeuten. Ihr kraftvoller Aufstieg in den letzten Jahren ist dafür ein Beweis.

Die Bedeutung des KWG für das genossenschaftliche Spargeschäft erstreckte sich bisher in der Hauptsache auf eine gründlichere zentrale Überwachung des Kreditgeschäftes. Bei den ländlichen Kreditgenossenschaften ist außerdem in Anlehnung an § 11

(5) d. G. eine verstärkte Eigenkapitalbildung festzustellen. Die übrigen Genossenschaften, die das Spargeschäft betreiben, genügen im Durchschnitt dieser Forderung.

Wesentliche Punkte, wie die kostenmäßige Trennung von Spargeschäft und übrigem Bankgeschäft (§ 25 d. G.) und die besondere Anlage der Spareinlagen (§ 24 d. G.) sind noch nicht verwirklicht. Ihre Verwirklichung ist bei den verschiedenen Genossenschaftsarten mit Schwierigkeiten verbunden. Es ist jedoch zu erwarten, daß die noch zu ergehenden Durchführungsverordnungen dem besonderen Charakter des genossenschaftlichen Spargeschäftes Rechnung tragen werden.

ANHANG.

An das Amtsgericht
— Grundbuchamt —

zu

I.

Die unterzeichnete Bauvereinigung in Firma

.....

.....

als Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt hierdurch, auf ihre..... auf Blatt ..... des Grundbuches für ..... eingetragenen Grundstück..... einzutragen:

Grundschuld in Höhe von Goldmark .....

(in Buchstaben ..... Goldmark)

nebst 7% Jahreszinsen von heute an, zahlbar in vierteljährlichen, jeweils am Ende der Kalendervierteljahre fälligen Teilbeträgen, zu Gunsten der Firma

Treuhandstelle für deutsche Bauvereinigungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, Waisenhausstraße 20

Eine Goldmark entspricht der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 17 April 1924 dem Preise von 1/2790 kg Feingold.. Die Grundschuld wird fällig nach vorausgegangener einmonatiger Kündigung; die Kündigung ist jedoch nur zulässig, wenn die Grundstückseigentümerin ihre Zahlungen einstellt oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie eingeleitet werden. Solange die Gläubigerin nicht berechtigt ist, die Grundschuld zu kündigen, kann sie ohne Genehmigung der Grundstückseigentümerin auch nicht abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung der Grundstückseigentümerin ist nicht erforderlich, wenn die Grundschuld gemäß III Abs. 1 des zwischen der Gläubigerin und der Bauvereinigung abgeschlossenen Vertrages vom ..... an einen neuen Treuhänder abgetreten werden soll. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.

II.

Auf de..... eingangs erwähnten Grundbuchblatt..... sind bereits folgende Rechte eingetragen:

a) .....

b) .....

c) .....

Die unterzeichnete Bauvereinigung in Firma

.....

.....

als Grundstückseigentümerin bewilligt und beantragt hierdurch

die Eintragung einer Vormerkung zu Gunsten der **Treuhandstelle für deutsche Bauvereinigungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden** des Inhalts, daß die vorstehend unter a) ..... aufgeführten dinglichen Rechte gelöscht werden müssen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.

III.

Die Unterzeichnete bittet, beiden Vertragschließenden je eine Eintragungsbekanntmachung erteilen zu wollen

und der Treuhandstelle für deutsche Bauvereinigungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden außerdem

eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zuzustellen und ihr nach erfolgter Eintragung die beiliegende Grundbuchblattabschrift vervollständigt zuzusenden.

....., den .....

LITERATUR-VERZEICHNIS

Bücher:

Crüger-Letschert: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Berlin 1926.

Georgs, Hans: Die ländlichen Kreditgenossenschaften in der Versorgung des Erbhofes. Leipzig 1937.

Gottschall, H.: Die Bilanzen der Konsumvereine betrachtet unter dem Gesichtspunkt der Liquidität. Berlin 1932.

Grabein: Die Entstehung der Spareinlagen auf dem Lande. Untersuchungen über das Volkssparwesen. 3. Bd. München-Leipzig 1913.

— Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. Tübingen 1908.

Henzler: Vom deutschen Baugenossenschaftswesen (2 Vorträge). Stuttgart und Berlin 1939.

Hildebrand, Karl: Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung. Halberstadt 1927.

— Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. Berlin und Leipzig 1921.

Hock, Emil: Die Entwicklung der Kreditgenossenschaften unter dem Einfluß des DGV e. V. Berlin und Wien 1934.

Kalveram: Der Neubau des deutschen Kreditwesens und die organische Eingliederung der Beamtenbanken. Stuttgart und Berlin 1937.

König, Paul: Sonderdruck eines Referats, gehalten auf dem Kongreß der internationalen Vereinigung des Lebensmittel- und Einzelhandels vom 15. bis 19. August 1936 in Hamburg.

Lade, Karl: Die Genossenschaften, insbesondere die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch und das deutsche Volkssparwesen. 3. Band. München-Leipzig 1913.

Lexis: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Berlin und Leipzig 1910.

Liefmann, Rob.: Theorie des Sparens und der Kapitalbildung. Schmollers Jahrb. 1912 4. Heft.

v. Philippovich: Grundriß der politischen Ökonomie I. Band, 19. unveränderte Auflage 1911. Tübingen 1926.

Schaub, W. F.: Zentrale Finanzierung des Warenumschlags landwirtschaftlicher Genossenschaften. Berlin 1933.

Scheidt, Adolf: Handbuch für Baugenossenschaften. Berlin u. Leipzig 1920.

Schmalenbach: Finanzierungen. 5. Aufl., Leipzig 1932.

Schumpeter: Das Wesen und der Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1908.

Seelmann: Die Mitwirkung der ländlichen Genossenschaften bei der Kleinsiedlung und bei der Befestigung des Bauernstandes. Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, 6. Bd. 2. Heft. Jena 1914.

Strub, H. B.: Genossenschaft und Erbhofrecht. Berlin 1934.

Wygodzinski-Müller: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig und Berlin 1929.

Zirwas, Reinhold: Die Entwicklung der deutschen Verbrauchergenossenschaften in den Jahren 1924 bis 1935. Dissertation — Königsberg 1936.

Zeitschriften:

Blätter für Genossenschaftswesen. Organ des Deutschen Genossenschaftsverbandes e. V., Berlin. Jahrg. 1935—1939.
Deutsche Justiz. Jahrgang 1935 Heft 37.
Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger 1936.
Deutsches Handwerksblatt 1936 Heft I.
Die Staatsbank. Berlin. 2. Jahrg. Nr. 8.
Die Genossenschaft. Jahrg. 1935 Heft 4.
Juristische Wochenschaft. Jahrg. 1935 Nr. 38.
Mitteilungen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Jahrg. 1934—1939.
Mitteilungen der AGT 1892—1912.
Mitteilungen der DGT 1924 u. 1925.
NS.-Landpost 1935 Folge 34.
Recht des Reichsnährstandes. Jahrg. 1938.
Rundschau des Reichsverbandes der Deutschen Verbrauchergenossenschaften. Jahrg. 1935—1938.
Sächsisches Wohnungsblatt 1936 Nr. 12.
Volkswirtschaftliche Blätter: Mitteilungen des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes e. V., X Jahrg. Nr. 12.
Wirtschaft und Statistik. Jahrg. 1934, Nr. 24.
Wochenblatt der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein 1936. Nr. 20.
Zahlungsverkehr und Bankbetrieb. Zeitschr. f. bankwirtschaftl. und banktechnische Fragen. Jahrg. 17, Nr. 11.

Statistisches Material:

Deutscher Bauvereinskalender 1930—1937.
Geschäftsbericht der G.E.G. 1933.
Jahrb. d. DGV 1919—1937.
Jahrb. d. Reichsverbandes d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. 1933—1938.
Jahrb. d. Reichsverbandes d. deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften 1906 und 1912.
Jahrb. d. deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens 1938.
Jahrb. d. Reichsverbandes d. deutschen Verbrauchergenossenschaften 1933 I. Bd.
Untersuchungen über das Bankenwesen 1933 I. u. II. Teil.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 45. Jahrg. 1936. Heft 3.

LEBENSLAUF.

Am 11. Mai 1910 wurde ich zu Ludweiler-Warndt geboren. Nach einer dreijährigen kaufmännischen Lehrzeit in Völklingen-Saar machte ich Ostern 1929 die Aufnahmeprüfung für die Obersekunda am Reformrealgymnasium zu Saarbrücken. Ostern 1932 bestand ich an dieser Schule die Reifeprüfung. Daran anschließend studierte ich Wirtschaftswissenschaften und Französisch an der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. Main, an der ich am 24. April 1936 die Diplomprüfung für das Handelslehramt ablegte.

Fritz Manville.